Untersuchungen zum Recht der deutschen Vertriebsgesellschaft in der Schweiz

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinz Nagel
aus Röhrsdorf

Approbiert am 18. Dezember 1931

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1932

1999.106

Referent: Universitätsprofessor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät zu den darin ausgesprochenen Ansichten keine Stellung

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
I. Gründerlegitimation 2
II. Rechtsanwendung.
A. Internationales Privatrecht 6
B. Fremdenrecht 7
C. Verschiedene Rechtsgebiete 10
1. Handelsrecht 11
2. Wechsel- und Scheckrecht 14
3. Rechtspflege 15
4. Gewerblicher Rechtsschutz 17
5. Strafrecht 21
III. Die Gesellschaftsformen der deutschen VG. 21
A. Kollektivgesellschaft: Art. 552—589 OR. 22
B. Kommanditgesellschaft: Art. 590—611 OR. 23
C. Aktiengesellschaft: Art. 612—675 OR. 23
1. Gründung und Errichtung 24
2. Organe der Aktiengesellschaft 28
3. Haftung von Verwaltung und Kontrollstelle 31
4. Bilanz 32
D. Kommanditaktiengesellschaft 32
IV. Die deutsche VG. als Steuerschuldner. 33
A. Träger der Steuerhoheit, Abgrenzung der Steuerhoheit . 34
1. Die Steuerhoheit des Bundes 34
2. Die Steuerhoheit der Kantone 35
3. Die Steuerhoheit der Gemeinden 36
B. Steuerschuldverhältnis 37
1. Die Steuerobjekte 37
2. Die Besteuerung 45
C. Beispiele der Besteuerung einer VAG. 51
V. Die deutsche VG. als Zollschuldner 53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0119

Literatur.

Bachmann, G.: Das schweizerische Obligationenrecht Titel 23 bis Schluß. (Bachmann-Goetzinger-Siegmund-Zeller.) Zürich 1915.

Blumenstein, Ernst: Die bundesgenössische Regelung des Doppelbesteuerungsverbotes. 1914. („Doppelbesteuerung".)

— Schweizerisches Steuerrecht. Tübingen 1926/1929.

Derenberg in Rechtsvergleichendes Handwörterbuch. Berlin 1931.

Dieckhoff-Zimmermann: Holdinggesetzgebung in Europa. Berlin 1929/30.

Fick, F.: Das schweizerische Obligationenrecht Titel 1—22. Zürich 1911.

Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.

Friedländer, Hch.: Konzernrecht. Berlin 1929.

Geiler, Karl: Gesellschaftliche Organisationsformen des neuen Wirtschaftsrechts. Mannheim 1922.

Germann, O. A.: Unlauterer Wettbewerb. Entwurf eines Bundesgesetzes. Basel 1927.

Hartmann, S.: Die Persönlichkeit der Kollektivgesellschaft und ihre Verbindung mit Handelsgesellschaften. Diss. Bern 1895.

Haußmann, Fritz: Die Tochtergesellschaft. Berlin 1923.

— Vom Aktienwesen und Aktienrecht. Berlin 1928.

Heuer, Otto: Handelsgesellschaften als Mitglieder Offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Diss. Köln 1926.

His, Ed.: Der Einkommenssteuerbegriff in neueren schweizer. Steuergesetzen. In ZSR. 65, N. F. 43.

Krebs, S.: Schweizer Aktienrecht. Zürich 1931.

Osterrieth: Die Haager Konvention. Leipzig 1926.

Offszanka, H.: Die Schachtelgesellschaft. Diss. Münster 1926.

Pépy: De la nationalité des sociétés commerciales. Paris 1920.

Rießer: Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. Jena 1912.

Ring-Schachian: Die Praxis der Aktiengesellschaft. Berlin 1929.

Rosendorff, R.: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Berlin 1927.

Stampa: Sammlung von Entscheiden in Handelsregistersachen. Bern 1923.

Wertheimer in Rechtsvergleichendes Handwörterbuch. Berlin 1931.

Wieland, Karl: Handelsrecht. München u. Leipzig 1921.

Zimmermann-Locher, Fritz: Die direkten AG.-Steuern in der Schweiz. Zürich 1929.

Abkürzungen.

AS. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft.
BB. = Bundesrats-Beschluß.
BBl. = Schweizerisches Bundesblatt.
BE. = Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichts, amtliche Sammlung.
BG. = a) alleinstehend: Bundesgericht;
b) sonst: Bundesgesetz.
BGOG. = Gesetz betr. Organisation der Bundesrechtspflege.
BR. = Bundesrat.
BV. = Bundesverfassung.
SchwAG. = Die Schweizerische Aktiengesellschaft, Zeitschrift, Zürich.
E. I = Entwurf von 1919.
E. II = Entwurf von 1923.
EGZGB. = Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.
eidgen. StG. = Bundesgesetz vom 4. 10. 1917 über die Stempelabgaben.
EOG. = Entscheidung des Obergerichts.
ErgVO. = Ergänzungsverordnung.
GGRPA. = Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes.
GmbHRundschau = Festausgabe der Rundschau für GmbH., Köln 1930.
GV. = Generalversammlung.
HAB. = Schweiz. Handelsamtsblatt.
HK. = Handelskammer.
IHK. = Internationale Handelskammer.
KStBl. = Bundesbeschluß vom 28. 9. 1920 betr. die neue außerordentliche Kriegssteuer.
Monatsschrift = Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen.
NZZ. = Neue Zürcher Zeitung.
OR. = Obligationenrecht.
SBHR. = Schweiz. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen.
SJZ. = Schweiz. Juristenzeitung.
StGes. = Steuergesetz.
VAG. = Vertriebsaktiengesellschaft.
VG. = Vertriebsgesellschaft.
VDG. = Bundesgesetz über die eidgen. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege.
Vierteljahrsschrift = Vierteljahrsschrift für schweizerisches Abgaberecht.
VO. = Verordnung.
VR. = Verwaltungsrat.
VV. = Vollziehungsverordnung.
WO. = Deutsche Wechselordnung.
ZGB. = Schweiz. Zivilgesetzbuch.
ZHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
ZPR. = Zeitschrift für ausländ. und internat. Privatrecht.
ZSR. = Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit dient dem Zweck, einige Fragen des Rechts einer deutschen Vertriebsgesellschaft zu untersuchen. Ihr Ziel ist nicht, zu einer lückenlosen, eingehenden Darstellung zu gelangen, sondern auf Fragen hinzuweisen, die für eine schweizerische Rechtspersönlichkeit anders geregelt sind als für eine deutsche und über deren unterschiedliche Regelung sich ein deutsches Unternehmen klar sein muß, bevor es eine Gesellschaft zum Vertrieb seiner Erzeugnisse in der Schweiz gründet. Daraus ergeben sich sowohl Zielsetzung als auch Grundlage der zu untersuchenden Fragen: nur das geltende Recht soll behandelt, auf Theorien nur hingewiesen werden, wenn ihre Erörterung mit der praktischen Zwecksetzung des Themas vereinbar erscheint.

Der Gesichtswinkel, unter dem die Untersuchung der ausgewählten Fragen erfolgt, ist ganz subjektiv; Auswahl und Betrachtung der einzelnen Gebiete werden von der Frage geleitet, das dem Kaufmann als wissenswert Erscheinende des fremden Rechts aufzuzeigen, bei eigentümlich geordneten Materien auf die wirtschaftliche Bedingtheit ihrer besonderen Regelung hinzuweisen, lediglich rechtsvergleichende Untersuchungen möglichst zu vermeiden und demgegenüber das Originelle des auf die deutsche VG. anzuwendenden Schweizer Rechts von einem bestimmten praktischen Falle aus anzufassen.

Da die Erwägungen, die zu der Errichtung einer Gesellschaft mit dem Zweck des ausschließlichen Vertriebs der Erzeugnisse der Muttergesellschaft führen, aus mancherlei Faktoren nicht ausschließlich rechtlicher Natur zusammengesetzt sind, wurden jene häufig stärker berücksichtigt, als es im Rahmen einer juristischen Dissertation üblich ist.

Die bedauerliche Tatsache ferner, daß es vielfach unmöglich war, Unterlagen für eine ganze Anzahl aus diesem Grunde hier nicht behandelter Fragen zu erhalten, sind Ursache für die weiteren Mängel, die dieser Arbeit anhaften.

I. Gründerlegitimation.

Trotzdem die überragende Bedeutung der Aktiengesellschaft in der Schweiz — im Jahre 1931 wurde ihre Zahl mit 14000 angegeben, bei nur vier Millionen Einwohnern[1]) — dafür spricht, daß sie aus mancherlei Gründen den anderen Gesellschaftsformen vorgezogen wird, werden bei den nachfolgenden Untersuchungen auch die sog. „Personalgesellschaften" behandelt werden[2]), da auch sie, vor allem beim Bestehen von engen Verbindungen zu derartigen Unternehmungen in der Schweiz, für ein deutsches Unternehmen von Interesse sein können.

Aus dieser Erfassung sämtlicher echten handelsrechtlichen Gesellschaftsformen[3]) ergibt sich die Notwendigkeit, die (auf in der Schweiz seit 40 Jahren positiv[4]) beantwortete) Frage nach der Zulässigkeit von Abspaltungen bestimmter Gesellschaftsformen aus bestimmten Gesellschaftsformen einzugehen. Jedoch soll hier nur aus dem theoretischen Streit die eine Frage herausgegriffen werden,

---

[1]) SchwAG. III Nr. 10 S. 145 ff., III Nr. 1 S. 14; in Zürich allein waren Ende 1929 1172 AG. eingetragen.

[2]) Diese allgemein übliche Sammelbezeichnung für Offene Handels- und Kommanditgesellschaften wird hier gebraucht, um sie als verfehlt und nichtssagend festzustellen. Beispiele: Kartellgesellschaft im Gewande einer Kommanditgesellschaft; OHG. als Rudimentgesellschaft fusionierter Unternehmen mit dem einzigen Zweck, den Namen einer fusionierten Gesellschaft nicht erlöschen zu lassen. Weitere Beispiele s.: Friedländer S. 74—76; Wieland, HR. I S. 787 ff.; Rießer S. 554; Geiler S. 15. — Die Bezeichnung Personalgesellschaften erscheint heute unzulässig, weil sie eine Anleihe darstellt an überholte Epochen, in denen tatsächlich bei OHG. und KG. der Zusammenschluß von physischen Personen und von deren Arbeitskraft, Ruf und Erfahrung wesentliches Merkmal war. Überall, wo dieser Begriff für heutige Verhältnisse verwendet wird, tritt der Zwang auf, die Untersuchungen im Rhythmus der Echternacher Prozessionen fortschreiten zu lassen, da immer wieder darauf hingewiesen werden muß, daß der Begriff in den Zeiten der Entstehung des HGB. fußt und heute nicht mehr zutreffend ist (s. z. B. Offszanka, Schachtelgesellschaft). Es wird daher im folgenden nur von Handelsgesellschaften mit bzw. ohne jur. Persönlichkeit gesprochen.

[3]) Genossenschaften werden daher nicht behandelt.

[4]) Siehe Hartmann S. 75 ff.; Wieland, HR. I S. 836 Anm. 22.

die sich mit der Verteilung (theoretisch wäre sie Potenzierung zu nennen) der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter befaßt. Denn diese Frage ist anscheinend bisher noch nicht als eine Theorie gewertet worden, die längst durch die Praxis ad absurdum geführt worden ist.

Sowohl die Gegner als auch die Verteidiger der umstrittenen Abspaltungsmöglichkeiten[5]) gehen fast nie auf die Frage ein, ob denn eigentlich ein Problem, nämlich das der unbeschränkten Haftung, noch immer ein Problem ist. Zweifellos ist es in früheren Zeiten eins gewesen, in der letzten Zeit hat es aufgehört, als solches zu existieren.

Das handelsrechtliche Lehrbuch von Wieland[6]) ausgegenommen, kommt man als Kaufmann nicht um den Eindruck, daß die Theorie mit einem Saldo arbeitet, der längst ausgebucht worden ist.

Die Erörterungen über die unbeschränkte Haftung wären bestimmt kein Gegenstand theoretischer Meinungsverschiedenheiten mehr, wenn die Statistischen Jahrbücher und die sonstigen statistischen Veröffentlichungen im Deutschen Reich veröffentlichen würden: 1. die Anzahl der wegen Mangels an Masse eingestellten Konkurse von „Personalgesellschaften"; 2. die Quoten, die bei Durchführung des Konkurses für die Gläubiger herausgekommen sind; 3. die, im Falle eines Vergleichsverfahrens, mit oder ohne Bürgschaft, zugesagten und 4. die bei Beendigung des Vergleichsverfahrens effektiv ausbezahlten Quoten.

Zum (imaginären) Saldo: Wert und Sinn der unbeschränkten Haftung liegen darin, daß diese einmal akut werden soll, und das wird sie erst, wenn die Firma so schief liegt, daß die Gläubiger gezwungen sind, sich an das Privatvermögen, den erwähnten Saldo, zu halten; daß mithin durch sie ein Saldo mobil gemacht werden soll, der sich aus dem Gesellschaftsvermögen einerseits und der Summe der Gesamtvermögen der Gesellschafter andererseits ergibt. Regelmäßig ergibt sich nun ein derartiger Saldo nicht, man beginnt ihn zu suchen, und wenn die erfolglose Suche beendet

---

[5]) Übersicht über den Stand der Meinungen s. Heuer S. 13—15; da lediglich die Beteiligung von OHG. und KG. als unbeschränkt haftende Gesellschafter gleicher Rechtspersönlichkeiten umstritten und vom praktischen Standpunkt aus das theoretische Hindernis der unbeschränkten Haftung nicht als solches angesehen werden kann, wird nur dieses Moment herausgestellt.

[6]) Wieland, HR. I S. 521: „Sie (die Gesellschafter) pflegen sich dem gesellschaftlichen Geschäfte ganz zu widmen und alle entbehrlichen Teile ihres Vermögens ihm zuzuwenden."

ist, stellt sich heraus, daß dieser theoretisch so gepflegte Saldo sich längst im Vermögen der Gesellschaft aufgelöst hat. Man nehme irgendeinen beliebigen Fall, nicht einmal einer konkursreifen, sondern nur immobilen OHG., und man wird feststellen, daß das „Problem der unbeschränkten Haftung" eine Belanglosigkeit geworden ist.

Folgende Erwägung internen Charakters weiterhin sei den Gegnern der unbeschränkten Abspaltung aus Offenen Handelsgesellschaften vorgehalten: Die Fälle, in denen ein Gläubiger die Bilanzen derartiger Gesellschaften überhaupt kennen lernt, sind außerordentlich selten; er lernt sie eigentlich nur kennen, wenn er anormalen Kredit geben soll, und auch in diesem Falle kommt er meistens nicht mit dem Ansuchen, ihm nur eine durch einen vereidigten Bücherrevisor oder eine renommierte Treuhandgesellschaft geprüfte Bilanz vorzulegen, sondern die Bilanz schlechthin, so daß er im wesentlichen sich lediglich auf das unter Kaufleuten Wesentliche verläßt: den Ruf seines Kunden oder Schuldners.

Ferner ist zu bedenken, daß kein Gläubiger von OHG. und KG. danach fragt, in welchem rechtlichen Gewand das Vermögen seines Schuldners in seinen Einzelheiten arbeitet. Es bedarf keiner Erörterung, daß der Gläubiger eines Unternehmens, das seinen Auslandsumsatz durch eine eigene, scharfer und prompter Kontrolle durch das Stammhaus unterworfene, Gesellschaft erzielt, diesem mehr Vertrauen schenken wird als einem, das diesen Umsatz durch einen Vertreter tätigt, der Auslieferungslager und Inkassovollmacht besitzt, eine Kaution in annähernder Höhe des bei ihm eingegangenen Risikos aber nicht gestellt hat.

Vor allem ist eines festzuhalten: ebenso, wie ich als Lieferant auf die Dauer nur Umsatz erzielen kann, wenn mein Kunde von meiner Solidität als Lieferant überzeugt ist, macht mein Gläubiger mit mir nur Geschäfte, wenn er davon überzeugt ist, daß mein Haus solide ist; die Rechtsform meines Unternehmens bedeutet meinem Gläubiger nichts, absolut nichts, und der Schutz, den ihm das Gesetz zudenkt, liegt nicht im Gesetz, sondern in meinem Ruf.

Die Folge der jetzigen deutschen Gerichtspraxis ist einfach die, daß die einzelnen Gesellschafter als Privatpersonen die Abspaltung vornehmen, die ihnen als Gesamtheit das Gericht untersagt. —

Die Schweiz hat die Reste ihrer relativen Firmenwahrheit ruiniert (s. unter II.), indem sie ihre Gerichte zwang, die fremdenrechtlichen Vorschriften so zu befolgen, wie sie im Gesetz niedergelegt sind, anstatt ihnen, wie früher, freie Hand zu lassen, sie

contra legem, aber den Erfordernissen des Lebens entsprechend, zu handhaben; sie wird kritisiert. Liechtenstein hat das modernste, klarste und der objektiven Wahrheit am nächsten kommende Handels- und Gesellschaftsrecht: es wird von prominentester deutscher Stelle als „Warenhaus" abgetan[7]); und in Deutschland selbst züchtet man Gesetzesumgehungen, um die Schönheit und Geschlossenheit juristischer Konstruktionen zu erhalten, die seit langen Jahren ihre Basis verloren haben.

Auf die Formalitäten der Gründung und Errichtung deutscher Vertriebsgesellschaften schweizerischer Rechtspersönlichkeiten wird unter III. jeweils eingegangen werden.

Sowohl die Frage grundsätzlicher Zulässigkeit dieser Rechtsgeschäfte als auch diejenige, welche Persönlichkeiten zu ihrer Vornahme legitimiert sind, beantworten sich aus dem Gesellschaftsstatut des deutschen Unternehmens. Auch in den Fällen, in denen das wirtschaftliche Risiko[8]) des deutschen Unternehmens sich durch die Errichtung einer eigenen Gesellschaft zum Vertrieb ihrer Erzeugnisse nicht vergrößern, sondern mindern würde, ist von den Gesellschaftern bzw. den Organen der Gesellschaft, das rechtliche Risiko zu prüfen und intern eine möglichst breite Rückendeckung dadurch herzustellen, daß sämtliche Stellen, die die Verantwortung für ein derartiges Rechtsgeschäft vor den entsprechenden Versammlungen zu tragen haben, ins Einvernehmen gezogen werden. Meistens finden sich zwar im Gesellschaftsstatut nähere Angaben darüber, in welchem Rahmen der Gesellschaftszweck verwirklicht werden soll und welche Berechtigungen zu diesem Zweck der Gesellschaft übertragen worden sind[9]); auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, Meinungsverschiedenheiten über interne Kompetenzgrenzen und ihre Verengung durch die besondere wirtschaftliche Lage durch Benachrichtigung der in Frage kommenden Stellen rechtzeitig zu verhindern[10]).

---

[7]) Schlegelberger, Probleme des Aktienrechts, 1926.

[8]) Siehe oben.

[9]) § 3 des Gesellschaftsvertrages der Erdmannsdorfer Aktiengesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei zu Zillerthal in Schlesien lautet in Abs. 2: „Außerdem ist sie berechtigt, verwandte Geschäfte aller Art zu erwerben oder zu betreiben, auch Grundstücke zu erwerben, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen und Niederlassungen, Geschäftsstellen oder Agenturen zu errichten, wo ihr dies zweckmäßig erscheint — alles dies sowohl im Inlande als auch im Auslande —."

[10]) Für den Vorstand einer Aktiengesellschaft kommt lediglich der Aufsichtsrat als zu benachrichtigende Stelle in Frage, s. Ring-Schachian S. 197.

Die Legitimation vor dem kantonalen Handelsregister[11]) hat durch Vorlage des beglaubigten deutschen Handelsregisterauszuges, aus dem die rechtsgültige Eintragung des deutschen Unternehmens in Deutschland und die Identität des Gesellschaftsvertreters mit dem Antragsteller hervorgehen, sowie unter Beifügung der entsprechenden Gründungsurkunden (s. unter III.) zu erfolgen.

II. Rechtsanwendung.

A. Internationales Privatrecht.

In der Einleitung wurde bereits betont, daß nur Gesellschaften schweizerischer Rechtspersönlichkeit behandelt werden sollen, so daß hier lediglich hinzuweisen ist auf die Rechtsstellung und Rechtsanwendung vor Erlangung der schweizerischen Rechtspersönlichkeit durch Eintragung ins Handelsregister[1]). Bezüglich der Rechtsanwendung gegenüber deutschen Angestellten der dt. VG. wird auf die besonderen Abmachungen zwischen den beiden Staaten verwiesen[2]).

Allgemein kann mit Wieland[3]) festgestellt werden, daß sich gegenüber dem Vorkriegsstand[4]) nichts geändert hat an dem Grundsatz, daß das Recht des Hauptsitzes[5]) die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaft beherrscht. Dies gilt sowohl für solche mit[6]) als auch ohne Rechtspersönlichkeit[7]) im Außen- wie im Innenverhältnis[8]).

---

[11]) Siehe Kapitel III; daß auch ein Prokurist dafür legitimiert ist, heben ausdrücklich Ring-Schachian hervor.

[1]) Über ihre Stellung als zivilrechtliche Gesellschaft s. folgende Anm. 8.

[2]) Niederlassungsvertrag zwischen dem Dtsch. Reich und der schw. Eidgen. v. 31. 5. 1890; BG. betr. die zivilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter v. 25. 6. 1891; VO. über die Kontrolle der Ausländer v. 29. 11. 1921, insbes. Art. 15, 17, 19 und 19 IV; s. auch GGRPA. V S. 102; s. auch NZZ. 1931 Nr. 67.

[3]) Wieland in ZSR. 65, NF. 43 S. 282.

[4]) Änderung auf dem Gebiete des Fremdenrechts s. nächster Abschnitt.

[5]) Siehe Wieland a. a. O. S. 247 Anm. 70 mit Literatur und BE.

[6]) So bereits Verabredungen zwischen dem Nordd. Bund und der schweiz. Eidgen. wegen gegenseitiger Anerkennung der beiderseitigen Aktiengesellschaften v. 13. 5. 1869; § 1: Anerkennung besteht zu Recht und befähigt insbes. zum Auftreten vor Gericht, „sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, gültig erfolgt ist"; § 1 II: Die Zulassung zum Gewerbebetrieb bestimmt sich ausschließlich nach den eigenen

Zur Zeit gültig ist der Handelsvertrag vom 14. Juli 1926, in Kraft gesetzt mit dem 1. Januar 1927, mit dreimonatiger[9]) Kündigung; s. dazu Protokoll betr. Auslegung des Vertrages vom 3. Mai 1928 und das Zusatzabkommen vom 23. April 1929. Er hat im wesentlichen die noch aus der Vorkriegszeit in Kraft gebliebenen Vereinbarungen ersetzt; die zur Zeit schwebenden Verhandlungen werden voraussichtlich nur in wirtschaftlicher Beziehung (Tarife und Kontingente) Änderungen bringen.

Errichtung, Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebes, Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit und Handlungsfähigkeit sind gegenseitig verbürgt, so daß lediglich die Rechtsgültigkeit des gründenden und errichtenden deutschen Unternehmens darzutun ist[10]).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß mit Ausnahme des Gründungsstadiums kein Platz für die Anwendung internationalen Privatrechts vorhanden ist, und daß, da die seit langem gewünschte Kodifizierung des internationalen Privatrechts in der Schweiz noch nicht erfolgt ist, für das Gründungsstadium als auch für die deutschen Angestellten auf die in den einzelnen Gesetzen verstreuten, sich mit den deutschen Regelungen deckenden Modifizierungen zu verweisen ist.

B. Fremdenrecht.

Mit dem 1. Januar 1919 wurde die Verordnung II vom 21. Nov. 1916 durch die revidierte Verordnung II vom 16. Dezember 1918 ersetzt[11]). Sie brachte neue Vorschriften über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt, von denen hier die Art. 2 und 5 interessieren, die vorschreiben, daß bei ins Handelsregister einzutragenden Personen bei Ausländern neben dem Heimatsort auch die Staatsangehörigkeit zu nennen sei, und, unter „Firmenbildung", das Verbot nationaler und territorialer Bezeichnungen. Nationale Bezeichnungen[12]) werden nur bei Vorlage besonderer Gründe durch

---

Gesetzen der Staaten bzw. Kantone. Noch heute gültig, s. Wolff, Schw. BGesetzgebung III S. 716.

[7]) Siehe Wieland, HR. §51 Anm. 18.

[8]) Siehe Wieland, ZSR. 65, NF. 43 S. 278 ff.

[9]) Siehe auch Jahresbericht der dtsch. HK. in der Schweiz 1929 S. 4.

[10]) Siehe Anm. 11 Kap. I.

[11]) AS. 34 S. 485 ff.

[12]) Siehe III C.

das eidgenössische Amt für das Handelsregister bewilligt, territoriale nur zur Ortsangabe einer Zweigniederlassung rein regionären oder lokalen Charakters.

Der Erlaß des BB. betr. die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften vom 8. Juli 1919 bestimmte[13]), daß die Mehrheit der Organe dieser Rechtspersönlichkeiten aus Schweizer Bürgern bestehen und mindestens einer der in der Verwaltung vorhandenen Schweizer Bürger für die Gesellschaft vertretungsberechtigt sein müsse[14]). Dadurch wurde das System der Vorkriegzeit, das auf freiem Niederlassungs- und Handelsvertragsrecht beruhte[15]), in einer Weise beeindruckt, die eine Parallele ungefähr in dem Wandel findet, dem der Begriff des Rechts unterworfen ist, wenn er sich von der in souveräner Weisheit gesetzten Norm zu dem von Chamberlain plattgewalzten Begriff des Rechts als einer simplen „Technik" entwickeln soll[16]).

Die beiden — theoretisch auf gegenseitige Ergänzung abgestellten — Eingriffe machten auf der einen Seite den Versuch, das — tatsächlich nur in Lehrbüchern sein Wesen treibende — Prinzip der Firmenwahrheit[17]) zu verschärfen, während sie es auf der anderen Seite unternahmen, die Funktionäre derjenigen Rechtspersönlichkeiten, von denen man annahm, daß sie die stärksten Bazillenträger wirtschaftlicher Überfremdung, d. h. der Durchdringung des einheimischen Wirtschaftslebens mit ausländischen Elementen, seien[18]), patriotisch zu desinfizieren. Die Folgen dieser Maßnahmen, die ganz außer acht ließen, wie eigentlich der Handel nackt, ohne kriegerische Hülle und Zwangsjacke aussieht, haben Zustände in der Schweiz geschaffen, an deren Beseitigung wohl erst herangegangen werden wird, wenn der durch Versailles auf die Vernunft ausgeübte Druck behoben sein wird[19]).

Das Ergebnis der beiden schweizerischen Überfremdungsmaßnahmen wurde im Jahre 1924 in einem Vortrag Bindsched-

---

[13]) Notverordnung.
[14]) Siehe BR. an die BV. v. 21. 4. 1922; BBl. 1922 II S. 676/77.
[15]) Siehe Wieland, ZSR. 65 (43) S. 216 ff.
[16]) Chamberlain, Grundlagen, Abschn. 157 S. 183.
[17]) Siehe dazu: Siegmund, Handbuch, Entwicklung; Referate von Siegmund und Burckhardt in ZSR. 14 S. 479 ff., 852 ff.; ferner BB. 1898, BBl. 1899 I S. 369; BBl. 1905 II S. 9, 55 ff.; s. a. Jangen in ZSR. 19 S. 657.
[18]) Siehe Anm. 20.
[19]) Siehe NZZ. 1931 Nr. 1808; s. a. Bindschedler ebenda in Nr. 1760.

lers[20]) „Betrachtungen zur wirtschaftlichen Überfremdung der Schweiz" folgendermaßen skizziert:

In den ersten acht Monaten des Jahres 1924 seien 360 Aktiengesellschaften gegründet worden, bei 60 von ihnen sei ausländischer Einfluß erkennbar gewesen, während 142 nur einen Verwaltungsrat gehabt hätten. Zum BB. vom 8. Juli 1919 sagt er: „Die nationale Zusammensetzung dieser Organe kann eine wirksame Garantie für irgendeine Beeinflussung der Tätigkeit der Gesellschaften im Sinne größerer nationaler Orientierung nicht bieten; wohl aber kann sie sehr leicht nichts anderes sein als eine zu Irrtümern Anlaß gebende Fassade. Die Bestimmung fördert außerordentlich das Strohmännertum[21]) bzw. zwingt mitunter geradezu dazu. Es hat zudem den Nachteil, daß gegen die sich zu solchen Missionen Hergebenden viel weniger ein Vorwurf erhoben werden kann, als wenn die Zusammensetzung der fraglichen Organe freigegeben wäre. Denn es kann sich ja jedermann darauf berufen, daß die Gründungen der betreffenden Gesellschaften an sich durchaus legal und erlaubt seien und das Gesetz selber diese Mitarbeit von Schweizer Bürgern vorschreibe." — „Das mutmaßliche Hauptmotiv dieser Vorschriften, auf die ausländischen Gründungen im Sinne einer Hinderung und Minderung zu wirken, hat sich als illusorisch erwiesen; ... es wäre bedauerlich, wenn man die Lehren der Erfahrung ignorieren wollte[22]) ... mit der Wiederbeseitigung der beanstandeten Vorschriften würde wenigstens die Maskierung des Ausländischen nicht mehr obligatorisch."

Für das Jahr 1925 seien einige Ausführungen Schuppli-Zürich[23]) zitiert: „Diese Vorschriften haben ein eigentümliches Strohmännertum gezüchtet. Eine private Statistik über die Neugründungen der letzten Jahre ergibt, daß fast bei der Hälfte aller neugegründeten Aktiengesellschaften die Verwaltung aus nur einem Mitglied besteht, und daß hinter der Mehrheit dieser durch ein einziges Verwaltungsratsmitglied vertretenen Aktiengesellschaften ausländische Interessen verborgen sind. Nun ist aber zu sagen, daß der Ausländer gar nicht immer die Absicht hat, bzw.

---

[20]) Vortrag, gehalten von Dr. Leo Bindschedler, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- u. Industrievereins an der GenVers. der Neuen Helvetischen Gesellschaft am 5. 10. 1924; s. NZZ. 1924 Nr. 1544 u. 1588.

[21]) Siehe dazu Pillet, Bull. Soc. comp. 1917 S. 127, Pépy Nr. 160; s. ferner III C.

[22]) d. h. die bisher durch Notverordnung erlassenen Bestimmungen in die neue Fassung des revidierten Obligationenrechts, wie es beabsichtigt ist, aufzunehmen.

[23]) Siehe GGRPA. 1925 Nr. 9 S. 158 ff.

haben muß, seine Ausländerqualifikation zu verbergen, sondern daß er eben einfach in Nachachtung der oben zitierten Bestimmungen wider Willen dazu gezwungen wird. ... Das hat in der Praxis dazu geführt, daß in Zürich fast jeder zweite Rechtsanwalt einziger Verwaltungsrat mehrerer Aktiengesellschaften ist, die als Niederlassungen deutscher oder anderer ausländischer Firmen gegründet wurden."

Die Entwicklung auf diesem Gebiet in den folgenden Jahren hat dazu geführt, daß in Zürich im Sommer 1931 ein — ja lediglich „in being" wirkender — Verwaltungsrat mittlerer Art und Güte zu 1200 frcs. gehandelt wurde, bessere Sorten bedangen je nach Titeln oder besonderen gesellschaftlichen Qualifikationen entsprechend mehr, jedoch wurden, in verständiger Würdigung des kaufmännischen Bestrebens, die fixen Kosten möglichst niedrig gehalten, besonders die Angestellten von Rechtsanwalts- und Treuhandfirmen stark und als sofort greifbar angeboten.

Diese Spielart staatlicher Fürsorge in Verbindung mit der Bekämpfung der Gefahr wirtschaftlicher Überfremdung findet sich übrigens noch in folgenden Staaten: Danzig[24]), Spanisch-Marokko[25]), Ungarn[26]), Rumänien[27]), ähnlich, wenn auch gemildert, Dänemark[27a]). Über die Entwicklung des durch diese Maßnahmen bedingten Strohmännertums in den einzelnen Staaten konnte nichts festgestellt werden; wie dem auch sei, weder die Abstellung auf ein persönliches Moment (Nationalisierung der Organe) noch diejenige auf ein sachliches Moment (Nationalität des Betriebsvermögens) können, wo es auch sei, zu dem beabsichtigten Ziel führen.

C. Verschiedene Rechtsgebiete.

Während das deutsche Rechtssystem im HGB. ein Sonderrecht der Kaufleute geschaffen hat, bemüht sich das schweizerische System, die Gegensätze zwischen einem Recht der Kaufleute und einem allgemeinen bürgerlichen Recht zu überbrücken[28]). Schon

---

[24]) Ges. v. 13. 10. 1921; s. GmbHRundschau 1930 S. 794.

[25]) Dekr. v. 23. 11. 1927 (Gac. Mad. IV S. 1165): je 75% d. Organe u. d. Gesellschaftsvermögens, s. GGRPA. IV Nr. 2 S. 32.

[26]) Urteil d. OLG. Budapest v. 27. 12. 1928, s. GGRPA. V Nr. 3 S. 42.

[27]) Legea Minelor v. 3. 7. 1924 Nr. 2294: 60% des Kapitals, $^2/_3$ der Organe und der Präsident des VR. rumänisch.

[27a]) GGRPA. I S. 158.

[28]) Wieland, HR. I Vorwort und S. 40.

aus der in der Schweiz ganz anders aufgebauten Organisation der Rechtspflege[29]) ergibt sich der Zwang dazu, ein möglichst einfaches und leicht zu handhabendes Instrument für die Richter zu schaffen.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch enthält sowohl das allgemeine Zivilrecht als auch das Handelsrecht[30]), das sich überwiegend im Abschnitt Obligationenrecht findet, dessen Titel 1—23 im Jahre 1911 revidiert worden sind, während die Revision der Titel 24—33 noch schwebt[31]). Da Abschluß und endgültiges Ergebnis noch nicht abzusehen sind, bleiben die Reformarbeiten bei diesen Betrachtungen vollkommen außer Ansatz[32]).

1. Handelsrecht.

Im Rahmen dieser Arbeit ist über das Handelsrecht der Schweiz nur zu sagen, daß es sich aus dem ADHGB. entwickelt hat und infolge der noch nicht abgeschlossenen Revision des 2. Abschnitts des OR. zum großen Teil noch vollkommen auf dem Boden des ADHGB. steht. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß infolge der Verschmelzungstendenzen innerhalb des schweizerischen Zivilrechts naturgemäß einige Rechtsbegriffe Differenzen gegenüber dem deutschen Recht aufweisen.

Zunächst ist zu beachten, daß die Schweiz in handelsrechtliche Gesellschaftsformen gekleidete Gesellschaften[33]) kennt, die nicht zu kaufmännischen Zwecken gebildet sind und auf welche die auf Kaufleute beschränkten Bestimmungen des OR. keine Anwendung finden. Die Beachtung dieser Tatsache ist insofern für die deutsche VG. wichtig, als die obligatorische Eintragung dieser gewillkürten Gesellschaften in das Handelsregister Rechte und Pflichten hervorbringt, die sich in der Konkurs- und Wechselbetreibungsfähigkeit[34]) äußern.

---

[29]) Siehe 3. ds. Abschn.

[30]) Neben dem ZGB. sind Rechtsquelle: BG. betr. Strafbestimmungen zum Handelregister- und Firmenrecht v. 6. 10. 1923; Rev. VO. II v. 6. 5. 1890 üb. d. Handelsreg. und d. Handels-Amtsblatt v. 16. 12. 1918; VO. III betr. Abänderung der VO. üb. d. Handelsreg. u. d. Handels-Amtsblatt (Gebührenordnung) v. 8. 12. 1917 Art. 1 Abs. II ff.; VO. betr. d. Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen v. 20. 2. 1918 25. 4. 1919/20. 9. 1920 28. 12. 1920.

[31]) Siehe bes. Alfred Wieland in ZPR. III S. 82 ff. und Karl Wieland in ZSR. 63 ff. (41) S. 111 ff. sowie jede einschl. Diss.

[32]) Krebs S. 5 rechnet mit weiteren 5 Jahren Beratung (ab 1931) und verweist vor allem auf Art. 2 der Übergangsbestimmungen, die eine Anpassungsfrist an die neu zu erlassenden Vorschriften von 5 Jahren geben.

[33]) Art. 552 III, 590 I; s. Wieland, HR. I S. 43 u. 443.

[34]) Siehe folgenden Abschn. 2.

Mit dieser Besonderheit eng zusammen hängt die Handhabung der Prokura[35]); es gibt kaufmännische und nichtkaufmännische Prokura, von denen die erstere nur von eintragungspflichtigen Kaufleuten (sie brauchen aber nicht eingetragen sein) erteilbar ist, während letztere im Gegensatz zur kaufmännischen nur durch Eintragung ins Handelsregister konstituiert wird[36]). Sowohl bei kaufmännischer als bei nichtkaufmännischer Prokura wird, sobald ihre Eintragung im Handelsregister und ihre Veröffentlichung im HAB. erfolgt ist, ihre Kenntnis gegenüber jedem Dritten absolut präsumiert[37]). Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Frage, ob ein Prokurist für seine Firma vor Gericht auftreten kann, nach den kantonalen Prozeßvorschriften zu beurteilen ist[38]).

Auf eine weitere Differenz zwischen dem deutschen Recht und dem schweizerischen, zwischen dem schweizerischen Gesetz und seiner Anwendung ist bezüglich des Firmenrechts zu verweisen. Die einschlägigen Vorschriften[39]) sind recht zahlreich, mithin eine Vermutung dafür, daß zahlreich Differenzen vorhanden gewesen sind. Aus dem „fanatischen Festhalten“[40]) des im Gesetz niedergelegten französischen Prinzips der absoluten und strengen Firmenwahrheit und den Erfordernissen der Praxis ergab sich schon Ende des vorigen Jahrhunderts die Notwendigkeit, Praxis und Gesetz in Einklang zu bringen[41]); und da man sich zu einer radikalen Gesetzesänderung nicht entschließen konnte, behalf man sich mit Anordnungen[42]), die den Übelstand nicht beseitigen konnten; die Praxis ging weiter contra legem, das Durcheinander vergrößerte sich immer mehr, und es kann jetzt nicht mehr von irgendeinem System, das im Gesetz fußt, gesprochen werden, nachdem durch die während und nach der Kriegszeit erfolgten Eingriffe unter

---

[35]) Art. 458 OR.

[36]) Siehe Bachmann Anm. 24, 26—28 zu Art. 4, 5, 8 OR.

[37]) BE. 35 II S. 612: Eine eingetragene und veröffentlichte Prokura gilt absolut auch gegenüber Personen, die im Ausland wohnen.

[38]) SBHR. 17 S. 275; Bachmann Anm. 23 zu Art. 459.

[39]) OR. Art. 859 ff.; VO. v. 6. 5. 1890, ErgVO. v. 27. 12. 1910, VO. I v. 21. 11. 1916, VO. III v. 8. 12. 1917, rev. VO. II v. 16. 12. 1918; BG. betr. Strafbestimmungen z. Handelsreg. u. Firmenreg. v. 6. 10. 1923.

[40]) Rießer in ZHR. 33 S. 31.

[41]) Siehe ZSR. 38 (16) S. 279—562, 852—866; ferner Siegmund in ZSR. 58 (36) S. 337 ff.: „Das so konsequent durchgedachte und so unbestreitbar gewollte System ist noch viel konsequenter und durchdachter nach allen Seiten hin durchbrochen und durchlöchert worden usw.“; s. auch Egger, Rechtsprechung S. 27.

[42]) Kreisschreiben des BR. v. 25. 11. 1898; HAB. 330 v. 3. 12. 1898 S. 1375; Geschäftsbericht 1898 S. 18.

dem Gesichtswinkel der wirtschaftlichen Überfremdung auch noch die Notwendigkeit, Strohmänner zu verwenden, dazugekommen ist.

Der augenblickliche Übelstand, unter dem natürlich auch eine in der Schweiz tätige deutsche VG. zu leiden hat, ist auf zwei Fehler zurückzuführen: Einmal auf die bereits dargelegte Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis, zum anderen auf die Eingriffe, die teils fremden-, teils firmenrechtlich während der allgemeinen Kriegsstimmung erfolgten. Diese Eingriffe waren zu weich, als daß sie tatsächlich der besonders delikaten Stellung der Schweiz während des Krieges hätten von Nutzen sein können. Neben der Hinderung der Zulassung höchst unerwünschter Elemente aus den Reihen aller kriegführenden Staaten bestand das Hauptinteresse der Schweiz darin, sowohl ein klares Bild der nationalwirtschaftlichen Stellung des Landes als auch der Betätigung des Einzelnen in ihrem Gebiet zu gewinnen. Die ergriffenen Maßnahmen haben sich als ungeeignet erwiesen und die Systemlosigkeit auf dem Gebiete des Firmenrechts ist unverändert geblieben.

Auf die Firmenbildung wird jeweils bei der Behandlung der einzelnen handelsrechtlichen Gesellschaftsformen kurz eingegangen werden.

Bezüglich der in dieser Arbeit nicht zu behandelnden GmbH. ist darauf hinzuweisen, daß ihre Einführung in den Revisionsentwürfen vorgesehen ist[43]). Seit 1896 ist die Eintragung von Filialen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung in das schweizerische Handelsregister[44]) zulässig. Da dadurch keine schweizerische Rechtspersönlichkeit zur Entstehung gelangt, bleibt diese handelsrechtliche Gesellschaftsform hier unberücksichtigt. Es mag lediglich darauf hingewiesen werden, daß sie hinsichtlich der Eintragungskosten als auch der Besteuerung wie die schweizerische Aktiengesellschaft, als der ihr ähnlichsten Gesellschaftsform, behandelt wird[45]).

---

[43]) Siehe darüber ZHR. 90 S. 270 ff., S. 307 ff.; Haab, Die Reform des Gesellschafts- und des Wertpapierrechtes in der Schweiz; Frick, Die Frage einer Einführung einer GmbH. in der Schweiz, Zürich 1916; Alfred Wieland, ZSR. 62 (40) S. 75 ff.; SJZ. 19 S. 273 ff.; Atteslander, Essai sur la société à responsabilité limitée 1923, und v. Braun, Schweiz. u. dtsch. Recht der GmbH., Königsberg 1928.

[44]) Kreisschreiben des BR. v. 25. 11. 1898, BBl. 1896 V S. 308; HAB. 1902 III S. 843; Bericht I S. 168 ff.

[45]) VO. III betr. Abänderung der VO. üb. d. Handelsreg. u. d. Handels-Amtsblatt (Gebührenordnung) v. 8. 12. 1917 Art. 2 III.

2. Wechsel- und Scheckrecht.

I. Wechselexekution und Wechselprozeß sind geregelt durch das eidgén. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889, dessen für den vorliegenden Fall wichtigste Bestimmung in Art. 39 enthalten ist: der Wechselschuldner muß, damit gegen ihn absolut wechselmäßig vorgegangen werden kann, im Handelsregister eingetragen sein. Man untersage daher der VG. die Hereinnahme von Kundenwechseln, wenn die Handelsregistereintragung der Wechselverpflichteten nicht einwandfrei feststeht.

II. Die Bestimmungen über a) Wechsel- und b) Scheckrecht, a) Art. 720–829, b) Art. 830—837 OR. decken sich systematisch vollkommen und inhaltlich überwiegend mit den Vorschriften der WO. Folgende Abweichungen sind wissenswert:

a) Da in der Schweiz ausgestellte Wechsel nicht nur in deutscher, sondern auch in französischer und italienischer Sprache abgefaßt hereinkommen können, ist zu beachten, daß unsrer obligatorischen Bezeichnung „Wechsel" ausschließlich folgende Bezeichnungen gleichgestellt sind: „lettre de change" (nicht „traite, remise, mandat" oder „mandat non acceptable"), und „lettera di cambio" oder „cambiale"[46]). Die Angabe der Wechselsumme in Zahlen am Kopf des Wechsels ist bedeutungslos[47]), die Summe muß in Buchstaben ausgeschrieben sein; ist sie das mehrmals, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe[48]). Nur namentlich unterschriebene Wechsel sind gültig[49]). Die Präsentationsfrist beträgt ein Jahr[50]), die Protestfrist zwei Tage ab Verfalltag[51]); Unterlassung des Protestes innerhalb dieser Frist zerstört selbst bei Vorliegen höherer Gewalt die Regreßrechte[52]). Notifikation ist unbekannt[53]). Die Provision des den eingelösten Wechsel innehabenden Indossanten beträgt 2 ‰[54]). Die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten[55]) erlischt, wenn die Präsentation nicht spätestens am

---

[46]) Bachmann Anm. 3 zu Art. 722, s. a. f. Anm. 15.
[47]) Bachmann a. a. O. Anm. 5.
[48]) Art. 723 OR.
[49]) Beglaubigte Zeichen Schreibunfähiger sind ungültig nach Art. 820 OR.; s. dag. Art. 49 WO.
[50]) Art. 750 OR.; s. dag. Art. 19 u. 31 WO.
[51]) Am Verfalltag unzulässig: Art. 762 OR.; s. dag. Art. 41 WO.
[52]) Siehe Bachmann Anm. 10 zu Art. 762.
[53]) Siehe Bachmann Anm. 9 zu Art. 768; s. dag. Art. 45 WO.
[54]) Art. 768 Ziff. 3 OR.; s. dag. Art. 51 WO.
[55]) Art. 778 OR.; s. dag. Art. 60 WO.

zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erfolgt; die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden [56]). Die Regreßansprüche des Inhabers [57]) sowie die des Indossanten [58]) verjähren in 1, 3 und 12 Monaten; die staatlichen Feiertage werden durch kantonales Recht bestimmt [59]).

b) Scheckrecht. Die Summe muß in Buchstaben angegeben sein [60]); die Gültigkeit eines im Auslande ausgestellten Schecks beurteilt sich wie beim Wechsel nach dem Recht des Ausstellungsortes [61]). Die Präsentationsfrist beträgt für Platzschecks 5, für Distanzschecks 8 Tage [62]). Der Aussteller ungedeckter Schecks hat außer dem angerichteten Schaden 5% der angewiesenen Summe zu vergüten [63]).

3. Rechtspflege.

War es schon außerordentlich schwierig, nach vielen vergeblichen Versuchen die Zivilgesetzgebung beim Bund zu zentralisieren, so wäre es noch viel schwieriger gewesen [64]), den Kantonen die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung abzunehmen. Art. 64 und 64 bis der BV. änderten daher in dieser Beziehung nichts, während andere Artikel der BV. Bestimmungen enthielten, die auf eine gewisse Vereinheitlichung und auf gewisse Gewährleistungen von höheren Gesichtspunkten aus abzielten; für eine kurze Orientierung seien hier genannt: die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes im interkantonalen schuldrechtlichen Verkehr (Art. 59), die Gleichstellung aller Schweizer Bürger mit den Bürgern des eigenen Kantons bezüglich der Gesetzgebung und des gerichtlichen Verfahrens (Art. 60), und schließlich der Zwang zur gegenseitigen Urteilsvollstreckung innerhalb der Kantone (Art. 61). Das Gesetz betreffend Organisation der Bundes-

---

[56]) Art. 778 III OR.
[57]) Art. 804 OR.; s. dag. Art. 78 WO.
[58]) Art. 804 OR.; s. dag. Art. 79 WO.
[59]) Verzeichnis derselben s. Glücksmann S. 57 ff.
[60]) Art. 830 Ziff. 2 OR.; s. dag. ScheckG. § 1 Ziff. 2.
[61]) Art. 822, 823 II/III, 824 OR.; s. Bachmann Anm. 15 zu Art. 830.
[62]) Art. 830 OR.; s. dag. ScheckG. §§ 11, 12.
[63]) Art. 837 OR. Da der Inhaber des Schecks Teilzahlungen annehmen muß (Art. 757), umfassen in diesem Falle Schadensersatz und fünfprozentige Vergütung die nicht getilgte Schuld; in diesem Sinne Bachmann Anm. 4 zu Art. 837. Bezüglich Stempelabgaben auf Wechsel und Schecks s. S. 39.
[64]) „In der Tat gibt es niemanden, der die kantonalen Zivilprozeßrechte in Gesetzgebung und Rechtsprechung in allen Einzelheiten zu überblicken vermöchte“ (Fritsche in ZPR. I S. 380).

rechtspflege vom 22. März 1893 erklärte dann das Bundesgericht zur Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der kantonalen Höchstgerichte.

Die Einzelheiten der Gerichtsorganisationen sind entweder niedergelegt in der ZPO. des Kantons oder in unselbständigen Organisationsgesetzen [65]).

Es ergibt sich, kantonal, in groben Zügen folgender Aufbau:

1. Friedensrichter, Vermittler, juge de paix für die Gemeinde; zuständig für Bagatellsachen bis zum Wert von 50 frcs. Obligatorischer Sühneversuch; bei seinem Scheitern erfolgt Ausstellung von „Weisung" oder „Leitschein".
2. Einzelrichter; für Bagatellberufung endgültiger Richter; Appellation für 50 frcs. übersteigende Fälle ist an Wertstufen verschiedener Höhe gebunden. In Zürich entscheidet der Einzelrichter bis 300 frcs., in Bern bis 400 frcs. im ordentlichen Verfahren endgültig; für Prozesse höheren Wertes ist er erste Instanz.
3. Kollegialgerichte (Amts-Bezirksgerichte): In Zürich für 300–600 frcs., in Bern für 400—800 frcs. endgültige Entscheidung, über 600 frcs. bzw. 800 frcs. appellabel.
4. Obergerichte (Kantonsgerichte, Appellationsgerichte, Cour d'appel): Berufungen, Nichtigkeitsbeschwerden, Rekurse und Revisionen. In den letzten Jahren ist ihnen in einigen Kantonen (Bern, Waadt) für diejenigen Prozesse erstinstanzliche Tätigkeit zugewiesen worden, die durch Berufung vor das Bundesgericht gebracht werden können. In erster Linie üben sie die Aufsicht über die ihnen unterstellten Gerichte aus und geben jährlich Rechenschaftsberichte, die ihre Entscheidungen enthalten, an den Kantonsrat.

Zürich und St. Gallen haben darüber hinaus noch Kassationsgerichte, vor welche Urteile des Obergerichts wegen Rechtsverletzung gezogen werden können, falls ein Rechtsmittel der Berufung vor das BG. nicht gegeben ist.

5. Folgende kantonalen Sondergerichte sind wichtig:
   a) Handelsgerichte (Aargau, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich) sind zusammengesetzt aus Kaufleuten unter dem Vorsitz eines Richters des Obergerichts; sie sind zuständig für handelsrechtliche Streitigkeiten höheren Wertes.

---

[65]) Einzelübersicht s. Fritsche a. a. O. S. 381.

b) Gewerbliche Schiedsgerichte, in ihrer Zwecksetzung unsern Arbeitsgerichten ähnlich, erledigen Streitigkeiten ausschließlich aus Arbeitsverhältnissen.

c) In fast allen Kantonen sind schließlich für gewisse Berufskreise eigentliche Schiedsgerichte zugelassen.

Das Bundesgericht ist zuständig für folgende Streitigkeiten:

1. direkte Prozesse zwischen dem Bund und einem Kanton [66]);
2. zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten, Mindestwert der Streitsache 4000 frcs.;
3. a) zwischen Kantonen,
   b) zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits; Streitwert des Hauptgegenstandes mindestens 4000 frcs.

Ferner ist das BG. zulässig als vereinbarter Gerichtsstand für erst- und letztinstanzliche Beurteilung beliebiger Prozesse bei Verlangen beider Parteien, falls der Hauptstreitwert mindestens 10 000 frcs. beträgt.

Das Verfahren vor dem Bundesgericht wird geregelt durch Bundes-Zivilprozeßordnung vom 22. November 1850.

Es beurteilt als Staatsgerichtshof nach BGOG. Art. 178 Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten (Staatsverträgen zwischen den Kantonen) und Staatsverträgen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung durch kantonale Verfügungen und Erlasse erfolgt ist.

4. Gewerblicher Rechtsschutz.

a) Internationale Bindungen bestehen hier bereits durch die Zugehörigkeit der Schweiz und Deutschlands zu den Partnern der Pariser Übereinkunft [67]) und des Madrider Abkommens [68]), sowie durch beiderseitige Ratifizierung [69]) des Haager Abkommens [70]), die eine Reihe von Gesetzesänderungen nötig gemacht hat, die

---

[66]) BV. Art. 110, 111, 114; BVGes. v. 22. 3. 1893.

[67]) Pariser Übereinkunft v. 20. 3. 1893 zum Schutze des gewerbl. Eigentums, abgeschl. in Washington am 2. 6. 1911.

[68]) Madrider Abkommen betr. die internat. Eintragung der Fabrik- u. Handelsmarken v. 14. 4. 1891 (Washington, 2. 6. 1911).

[69]) RGBl. II 1928 S. 489, AS. 1929 S. 241.

[70]) Revid. Haager Abkommen über die intern. Hinterlegung gewerblicher Muster u. Modelle v. 6. 11. 1925.

sämtlich in AS. 45 enthalten sind. Der Hauptfortschritt [71] des Haager Abkommens gegenüber dem von Madrid besteht in dem Prinzip der Unabhängigkeit der internationalen Eintragung [72], wobei selbstverständlich in der Schweiz wie in Deutschland die materiellrechtliche Entscheidung der Schutzfähigkeit sich nach den Normen des nationalen Schutzgesetzes richtet [73].

b) Ein Vergleich der schweizer mit den deutschen Gesetzen zeigt formellrechtlich geringe Verschiedenheiten; materiell ist beachtenswert, daß ein Gebrauchsmusterschutzgesetz in der Schweiz fehlt: Insoweit Bestandteil eines zu schützenden Objektes eine patentfähige Erfindung ist, wird es dem Erfindungsschutzgesetz unterstellt werden können; inwieweit sonst Schutzfähigkeit durch den allgemeinen Musterschutz oder vollkommene Schutzunfähigkeit vorliegt, ist Tatfrage [74]. Im einzelnen sind folgende gewerblichen Schutzgesetze vorhanden:

1. BG. betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen [75]) vom 26. September 1890. Als typische Beispiele für die mit der deutschen sich deckenden schweizer Praxis seien hier die Fälle Kaffee Hag und I.G.-Farben [76]) aus dem Jahre 1928 genannt. Bei der Herkunftsbezeichnung von Waren ist zu unterscheiden in individueller und kollektiv-nationaler Hinsicht; in ersterer gibt obiges Gesetz Schutz. Dagegen ist eine Kollektivmarke als exklusive Herkunftsbezeichnung für schweizerische Fabrikate zu schaffen und sie unter den gesetzlichen Schutz zu stellen, bereits in diesem Gesetz [77]) vorgesehen und sowohl im Jahre 1890 empfohlen [78]) als auch im Jahre 1911 gelegentlich der Ratifikation der Washingtoner Revision [79]) wiederholt empfohlen worden. In der Folgezeit ist der Gedanke durch Experimente partiellen Ausmaßes diskreditiert worden, das günstigste Geschick, das ihn ereilen konnte; denn wenn er allgemein verwirklicht worden wäre, hätte er nur ein Beispiel mehr abgegeben für Unsinn, der angerichtet werden kann, wenn wirtschaftliche Utopien mit oder

---

[71]) Siehe Osterrieht S. 137.
[72]) Siehe Derenberg S. 695 ff.; Wertheimer S. 685 ff.
[73]) Siehe Merkblatt d. Dtsch. Patentamts 1928 S. 145.
[74]) Siehe Derenberg, Wertheimer a. a. O.
[75]) AS. 12 S. 1 ff.; VV. v. 7. 4. 1891 (AS. 12 S. 67 ff.), abgeänd. durch BG. v. 21. 12. 1928 (AS. 45 S. 158 ff.).
[76]) BE. 52 II Nr. 76 u. 46.
[77]) Art. 7 II III.
[78]) BBl. 1890 I S. 295.
[79]) BBl. 1913 I S. 69.

ohne Verbindung mit juristischen Fiktionen, und umgekehrt, dem Leben aufgezwungen werden sollen:

Hier handelt es sich um die „Spes“ [80]), auf die als Beispiel einer Gefahr, deren Wiederaufleben nicht unmöglich und deren Kenntnis für die deutsche VG. von Interesse ist, verwiesen sei. Sie war eine private Organisation einiger Gruppen, die das Wort „Spes“ ihren Mitgliedern, die sie nach Gutdünken aufnehmen oder ausschließen konnte, vom Standpunkt des Nationalitätsprinzips aus zur Verfügung stellte bzw. entzog. Nicht nur die Schwierigkeiten, auf dieser Grundlage die Nationalität schweizerischer anonymer Handelsunternehmungen zu bestimmen, nicht nur die dem Art. 4 BV. zuwiderlaufende verschiedenartige Beurteilung der geborenen und der erst seit kurzer Zeit naturalisierten Schweizer Bürger, nicht nur die Schwierigkeit, den Begriff schweizerische und nichtschweizerische Waren zu definieren, oder die Abneigung vieler Firmen, sich den Kautschukbestimmungen des Statuts zu unterwerfen, torpedierten dieses seltsame Unternehmen: die Wirklichkeit ließ es einfach verhungern. Man verspürte immer weniger Meinung dafür, den auf französischem Vorbild [81]) basierenden Unfug zu einem Handelskrieg zu gebrauchen, gegen den die Abneigung mit Eintritt des Friedens immer größer wurde, man erkannte offen, daß das Primat eines Unternehmens nicht Nationalität, sondern erarbeiteter Ruf ist, — und wenn die „Spes“ schließlich sang- und klanglos in Liquidation getreten ist, so mag der gewichtigste und deshalb nicht so offen zugegebene Grund die Erkenntnis gewesen sein: die Anforderungen an eine nationale Kollektivmarke, wie sie die „Spes“ stellte, lassen sich überhaupt nur in einem Staate verwirklichen, der vollkommen isoliert, ohne jegliche Handelsbeziehungen zu seinen Nachbarn, lebt — und dann ist eigentlich der Sinn der Mehrausgabe des Fabrikanten für diese Kollektivmarke längst jenseits von dem Begriff „fragwürdig“.

Ganz anders ist natürlich die staatliche allgemeine Einführung von Ursprungszeugnissen zu beurteilen [82]), auf die bei der Behandlung der Zollfragen verwiesen werden wird.

---

[80]) „Schweiz. Produkten-Export-Syndikat, Syndikat pour l'exportation suisse, Sindicato per l'esportazione svizzera.“

[81]) Siehe Chevanard, Rapport relatif à la création de la marque nationale „Spes“ (Blätter f. Handel u. Industrie 1918).

[82]) Siehe Art. VIII des „Réglement général d'Emploi des marques de l'Union nationale Inter-Syndicale des Marques Collectives“ der französischen Union vom Dezember 1915.

[83]) BRBeschl. v. 30. 8. 1918 (AS. 34 S. 901).

2. BG. betr. die gewerblichen Muster und Modelle [84]) vom 30. August 1900 und BG. betr. die Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen [85]) vom 3. April 1914. Es wird auf das eingangs erwähnte Fehlen eines speziellen Gebrauchsmusterschutzgesetzes, auf einige typische, keines weiteren Kommentars bedürfende Urteile [86]) und bezüglich der Anmeldung zu schützender Objekte darauf hingewiesen, daß sie in der Schweiz (zentralisiert) zu erfolgen hat bei der zuständigen Abteilung des Patentamtes; die Gebühr pro Muster oder Modell und die ersten 5 Jahre beträgt 5 frcs.

3. BG. betr. die Erfindungspatente [87]) vom 27. Juni 1907 und

4. BRB. vom 24. April 1929 über die Ausführung des Madrider Abkommens [88]). An diesem ist bedeutsam, daß gegenüber der Verweigerung des Schutzes seitens des Patentamtes (eidgen. Amtes für das geistige Eigentum) Beschwerde vor dem BG. als Verwaltungsgericht erhoben werden kann [89]); das gleiche gilt für den Fall, daß gegen die durch das Justizdepartement auf Grund schweizer Rechts veranlaßten Löschung einer international registrierten Marke [90]) vorgegangen werden soll.

Unlauterer Wettbewerb, concurrence déloyale. Ein eidgen. Spezialgesetz gemäß Art. 34 BV. fehlt noch. Bestandteile des deutschen UnlWG. finden sich in OR. Art. 48, 28 und 49 [91]), die zivilrechtlichen Schutz und, „falls die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt", Anspruch auf Leistung einer Genugtuungssumme geben. Dieser wird in der Praxis ziemlich regelmäßig abgewiesen [92]), während zur Begründung der ersteren der Nachweis einer gewissen Wahrscheinlichkeit schädigender Wirkung ausreicht. Besonderen Schutz auch in strafrechtlicher Hinsicht geben Art. 876 OR. in Verbindung mit den gewerblichen Schutzgesetzen und das BG. betr. Strafbestimmungen

---

[84]) AS. 18 S. 126 ff.; VV. v. 27. 7. 1900 (AS. 18 S. 138 ff.), abgeänd. durch BG. v. 21. 12. 1928 (AS. 45 S. 155 ff.).

[85]) AS. 30 S. 319 ff.; VV. v. 24. 7. 1914 (AS. 30 S. 325 ff.), abgeänd. durch BG. v. 21. 12. 1928 (AS. 45 S. 157).

[86]) BE. 1903 II S. 366; 1909 II S. 675; 1912 II S. 314; 1929 II S. 221.

[87]) AS. 23 S. 705 ff.; VV. v. 15. 11. 1907 (AS. 23 S. 726 ff.), abgeänd. durch BG. v. 21. 12. 1928 (AS. 45 S. 154).

[88]) AS. 45 S. 172 ändert BRB. Art. 9 v. 18. 5. 1928 (AS. 44 S. 311 ff.), s. ZPR. IV S. 828 Ziff. 5.

[89]) BE. 56 I Nr. 10.

[90]) Siehe ZPR. III S. 573 ff.

[91]) §§ 1, 3 UnlWG.

[92]) BE. 40 II S. 354 ff.; BE. 43 II S. 55 ff.

zum Handelsregister und Firmenrecht [93]) vom 6. Oktober 1923. Wo kantonale Spezialgesetze fehlen [94]), sind doch allgemeine Vorschriften gegen bestimmte Auswüchse und über den Ausverkauf vorhanden. Die kantonalen Spezialgesetze erfassen, zum Teil unter Androhung von Bußen [95]) und Gefängnisstrafen [96]): irreführende Reklame, Qualitäts- und Quantitätsschwindel, Herabsetzung der Konkurrenz, Verleitung zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen und Begünstigung zwecks Auftragserteilung [97]).

5. Strafrecht.

Das in BG. betr. das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 [98]), dem Art. 64 bis BV. entsprechende Gesetz eines allgemeinen schweizerischen Strafgesetzbuches ist noch in Vorbereitung. Art. 73 des obigen Gesetzes erfaßt nur besondere, unmittelbar den Bund als solchen angehende Verbrechen und Vergehen. Die strafrechtliche Gesetzgebung ist den Kantonen verblieben.

Eine Durchsicht der handelsrechtlichen Bestimmungen zeigt das Fehlen von Vorschriften, die etwa unseren §§ 312 ff. HGB. entsprechen.

Das Steuerstrafrecht ist mehr oder weniger angelehnt an das kantonale Strafrecht.

III. Die Gesellschaftsformen der deutschen VG.

Im folgenden wird an dem Grundsatz festgehalten, nur auf die Abweichungen gegenüber dem deutschen Recht hinzuweisen und lediglich bei völlig fremder Regelung eine eingehendere Darstellung zu geben.

---

[93]) BBl. 1923 III S. 47 ff.; s. a. Ber. Zürcher HK. 1923 S. 27 ff.

[94]) Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, beide Appenzell, Graubünden, Tessin, Uri, Obwalden und Zug.

[95]) Zürich bis 1000 bzw. 2000, Genf bis 20 000 frcs.

[96]) Baselland, Ges. betr. d. unl. Wettbewerb v. 8. 6. 1916. — Bern, Ges. üb. d. Warenhandel usw. v. 9. 5. 1926 Art. 10: auch HK. u. Wirtschaftsverbände sind befugt, Strafantrag zu stellen. — Genf, Ges. üb. d. unl. Wettbewerb v. 24. 11. 1917. — Zürich, do. im Handels- u. Gewerbebetrieb v. 29. 1. 1911. — Ferner: Waadt, Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Aargau, Wallis, Neuenburg.

[97]) Siehe insbes. Germann, Entwurf; ferner SJZ. 23 S. 299 ff.; GGRPA. II S. 210 ff., III S. 163 und IV S. 91.

[98]) AS. III S. 404 ff.

A. Kollektivgesellschaft: Art. 552—589 OR.

Sie entspricht der deutschen Offenen Handelsgesellschaft und wird heute wie sie als ein Gesamthandsverhältnis [1]) angesehen; der französische Einfluß, ihr den Charakter einer juristischen Person zu geben, hat sich nicht durchsetzen können [2]). Begriff und juristische Natur sind die gleichen wie im deutschen Recht, auf die Besonderheit der gewillkürten Kollektivgesellschaft wurde bereits hingewiesen [3]).

Firmenbildung: Man füge dem Namen eines Gesellschafters den Zusatz „& Co." bei und vergewissere sich, falls dieser Firmenname nicht zusagen sollte, über die Praxis der betreffenden kantonalen Registerbehörde. Trotz aller Verwirrung läuft im allgemeinen die Handhabung auf das deutsche System subjektiver Firmenwahrheit heraus, so daß besondere Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind.

Die Vorschriften über die persönliche Haftung weichen insofern von HGB. § 128 ab, als diese nicht der Gesellschaftshaftung gleichgestellt ist, sondern gegen die Gesellschafter erst geltend gemacht werden kann, nachdem die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist [4]). Mithin liegt nicht, wie im deutschen Recht, Solidarität der Gesellschaft mit den Gesellschaftern, sondern nur Solidarität zwischen den Gesellschaftern untereinander vor [5]).

Das Konkurrenzverbot ist gesetzlich bedeutend schärfer gestellt [6]) als im deutschen Recht, was beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages [7]) zu berücksichtigen ist. In diesem ist ferner eine

---

[1]) Siehe BE. 16, 154; 17, 559; DF. II Nr. 54 und die dort zitierten Entscheidungen; bei dem Zutritt einer AG. entsteht eine AG. & Co. oder eine XX & Co.

[2]) Siehe E. II: Einteilung in Handelsgesellschaften ohne Persönlichkeit und solche mit Persönlichkeit (S. 2 u. S. 26); s. Haab, ZHR. 90 S. 274 ff.

[3]) Siehe voriges Kapitel S. 11.

[4]) Art. 564 III OR.

[5]) Französischer Einfluß, s. Wieland, HR. I S. 636 Anm. 2.

[6]) Art. 558 OR.; s. dag. § 112 HGB.

[7]) Den Gesellschaftsvertrag schließen bei der Gründung einer Kollektivgesellschaft oder bei einer Beteiligung an ihr durch eine deutsche AG. die Gesellschafter mit dem Vorstand der AG. Da aber eine derartige Beteiligung sich auf das gesamte Vermögen der AG. auswirken kann, kommen die Handelsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit in der Praxis nur sehr selten in Frage. Bezüglich der besonders gearteten Fälle der Beteiligung einer AG. an einer

klare Vereinbarung über die Gewinnverteilung zu treffen, die in der Schweiz, wie in Österreich, dispositiv dahin geregelt ist, daß die Einlage des Gesellschafters als verzinsliches Darlehn behandelt und ihm, ohne Rücksicht auf den Jahresabschluß, 4% vorweg gutgeschrieben werden [8]).

B. Kommanditgesellschaft: Art. 590—611 OR.

Abgesehen von den oben aufgeführten wesentlichen Unterschieden wird die schweizerische Kommanditgesellschaft systematisch behandelt wie die deutsche [9]). Wie bei ihr besteht auch in der Schweiz lediglich der allgemeine Zwang, im Firmennamen das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses schlechthin auszudrücken, während das Vorliegen eines kommanditistischen Verhältnisses nicht kenntlich gemacht zu werden braucht [10]). Zwingend ist die Vorschrift, daß bei der Firmenbildung der Name des Komplementärs im Firmennamen erscheinen muß, der Name eines Kommanditisten es nicht soll, da dieser dann nach außen als Komplementär zu behandeln ist [11]).

Über die Unterschiede zwischen Kommanditgesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft s. Abschn. D dieses Kapitels.

C. Aktiengesellschaft: Art. 612—675 OR.

Geltendes Recht: ZGB., insbesondere OR., geändert durch BB. vom 8. Juli 1919, sowie die unter II. C. genannten allgemeinen Verordnungen, zu denen für die AG. speziell noch das Kreisschreiben des BR. betr. Grundkapitalerhöhung der AG. vom 4. April 1923 tritt [12]). Die vier vorhandenen aktienrechtlichen Spezialgesetze kommen für die deutsche VG. nicht in Frage.

Kollektivgesellschaft in der Schweiz wird in näheren Einzelheiten verwiesen auf Schaefer, Die AG. als Mitglied und Organ von Handelsgesellschaften, Zürich 1930.

[8]) Art. 556 OR., s. dag. § 121 I HGB.; mangelnder Anspruch auf Auszahlung jedoch nach Art. 557 wie im HGB. § 122.

[9]) Ausschluß des Zinsanspruches des Kommanditisten nach Art. 605/557 OR. (HGB. §§ 169, 172/122).

[10]) Siehe Bachmann Anm. 8 zu Art. 590.

[11]) Art. 600 OR.; s. Bachmann Anm. 8 zu Art. 870 und dortige Entscheidungen.

[12]) abgedruckt bei Krebs S. 68 ff.; s. f. Anm. 30 S. 11.

1. Gründung und Errichtung.

Gegenüber dem deutschen Recht besteht kein Unterschied in den Anforderungen an die Gründerqualifikation: Jede handlungs- und rechtsfähige Persönlichkeit kann unbeschadet ihrer Konfession oder Nationalität Gründer sein; die Mindestzahl der Gründer beträgt [13]) in der Praxis zwei Personen [14]). Bisher ist nicht bekannt geworden, daß diese Anzahl auf die im Entwurf vorgesehenen drei Personen erhöht worden ist [15]).

Statutenentwurf [16]). Es sind folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

a) Firma. Rev. VO. II Art. 5 bestimmt, daß nationale oder territoriale Bezeichnungen in ihr nicht enthalten sein dürfen; ausnahmsweise Bewilligung durch das eidgenössische Amt für das Handelsregister, das nur nach Anhörung der zuständigen HK. bei Vorliegen besonderer Gründe zustimmt. Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid ans BG. zulässig [17]). Besondere Gründe schlagen durch, trotz einigen Schwankens in früheren Entscheidungen [18]), wenn wirtschaftspolitische [19]), nicht angeblich nationale Orientierung einwandfrei nachgewiesen wird.

Art. 10 Rev. VO. II bestimmt ferner, daß die Verwendung eines Personennamens in der Firma der AG. nur bewilligt wird, wenn er als Sachbezeichnung dient oder, bei Umwandlung einer Firma ohne Rechtspersönlichkeit in eine AG., mindestens während des Vorjahres der betreffende Name als Firma dieses Unternehmens im Handelsregister eingetragen war.

Als Richtlinie in dieser Materie, die vor allem durch zahlreiche Grenzfälle kompliziert worden ist, die aber genau besehen als auf wirtschaftspolitische Täuschungen hinzielend sich erwiesen, kann genommen werden, daß sowohl das Verbot territorialer und nationaler als auch das personaler Bezeichnungen wie im deutschen Recht gehandhabt wird. In Zweifelsfällen ist es ratsam, sich des-

---

[13]) Siehe darüber Schuppli in GGRPA. I S. 53: 6—2 Gründer.

[14]) Siehe Entscheid d. BR. üb. d. Mindestzahl der Gründer einer AG. v. 2. 3. 1923 (Ozeana AG.), abgedr. bei Krebs S. 77 ff.

[15]) Siehe Bericht d. Referenten d. Ständerats in SchwAG. IV Nr. 1 vom Sept. 1931 S. 3.

[16]) Art. 616 OR.

[17]) Frist 30 Tage: VDG. Art. 4c, Art. 13, Anhang Ziff. 1 Abs. 2.

[18]) Stampa Nr. 157, 159, 160, 163, 166.

[19]) Vgl. „Semaine juridique" 1921 p. 129 ss. mit Departement-Entscheid v. 6. 1. 1921; BE. 1927 II S. 525; s. auch BE. 1929 I S. 249 in ZPR. IV S. 832.

wegen mit der deutschen HK. in der Schweiz in Verbindung zu setzen; im übrigen gibt der beim kontanalen Registergericht informierte Notar, der für die Gründung (s. unten) obligatorisch ist, Auskunft über die derzeitige Praxis.

b) Sitz, Gegenstand, Dauer, Höhe des Grundkapitals, Einteilung und Eigenschaft der Aktien. Bei Aktiengesellschaften mit weniger als einer halben Million Francs Grundkapital sind nur Namensaktien [20]) zulässig; Mindest- oder Höchstbetrag der einzelnen Aktien ist nicht vorgeschrieben [21]).

c) Organe für die Verwaltung und die Kontrolle, Anzahl der Aktien, die von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind: jus cogens laut Art. 642 und 658 OR. (festzulegen wie im deutschen Recht: Bestellung, Zusammensetzung und Befugnisse).

d) Weiterhin die notwendigen Bestimmungen bezüglich Einberufung, Stimmrecht [22]), Beschlußfassung und Inhalt der GV., Bilanzaufstellung und -prüfung sowie die Bekanntmachungen der Gesellschaft [23]). Durch BV. vom 8. Juli 1919 ist Prospektzwang bei Sukzessivgründungen eingeführt [24]). Aktienzeichnung: schriftliche Erklärung unter Bezugnahme auf den Statutenentwurf [25]) unter nachfolgender Einzahlung von wenigstens 20% des gezeichneten Betrages [26]), Haftung des Zeichners wie im deutschen Recht.

---

[20]) BB. v. 8. 7. 1919 zu Art. 614 OR.

[21]) Die Börsengesetze von Zürich und Basel machen die Zulassung zum Börsenhandel von einem bestimmten Mindestnominalbetrag nicht abhängig.

[22]) Die Frage der Vorzugs- und Mehrstimmrechtsaktien ist so stark umstritten, daß auch hier der einfachste Weg der sicherste ist: Da 20% der Einzahlung auf eine Aktie dasselbe Stimmrecht gibt wie Volleinzahlung, ist der Weg für eine praktische Lösung der Frage ohne irgendwelche rechtlichen Schwierigkeiten frei, wenn, wie üblich, auf die Stückzahl der Aktien abgestellt wird. Siehe Haußmann, Aktienwesen S. 65; Egger in SJZ. 1925 S. 345; Wieland in ZPR. I S. 146 ff.; Wettstein in SchwAG. III S. 5 ff.; Bachmann Anm. 8 zu Art. 640. Ausdrücklich abgelehnt wird in der Gerichtspraxis die Zulässigkeit von Aktien mit mehrfachem Stimmrecht, trotzdem z. B. auch der Genußaktionär im schweiz. Recht Stimmrecht hat. Man sehe daher im Statut vor, daß es der Verwaltung überlassen bleibt, die Volleinzahlung der Aktie je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft serienweise zu veranlassen, s. SchwAG. III S. 44.

[23]) Art. 616 OR. Ziff. 8—11.

[24]) Auf Sukzessivgründungen wird, da sie praktisch vollkommen inopportun sind, in dieser Arbeit nicht eingegangen.

[25]) Art. 622 Ziff. 2; Mangel durch konkludente Handlung, z. B. Teilnahme an der GV. heilbar: BE. 41 II S. 585 ff.

[26]) Art. 671; s. auch SchwAG. III S. 135.

Gründerversammlung: wesentliche Änderungen des Statuts bedürfen einstimmiger Annahme; die persönlich anwesende Urkundsperson[27]) hat über alle Einzelheiten der Versammlung eine Urkunde aufzunehmen und ihr den Statutenentwurf und die von der GV. genehmigten Statuten beizufügen[28]). Qualifizierte Gründungen[29]) werden bedeutend laxer als im deutschen Recht behandelt. Die Sacheinlagen dürfen Dreiviertel des Grundkapitals nicht übersteigen[30]); ergeben sich Schwierigkeiten, so ist es üblich, Strohmänner zu verwenden[31]), sowohl um die Abstimmungen in der Gründerversammlung, als auch die Höhe der Einlage mit dem Gesetz in Einklang zu bringen.

e) Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister. Nach Erfüllung dieser Normativbestimmungen hat die Verwaltung bei der kantonalen Registerbehörde, in deren Bezirk die AG. ihren Sitz hat, die Anmeldung zu Protokoll des Registerführers oder durch beglaubigten Antrag vorzunehmen[32]). Da eine Gesellschaftsgründung nie ohne Anwalt vorgenommen wird, erübrigt es sich, hier auf die Einzelheiten der Art. 621 ff. einzugehen. Selbstverständlich ist, daß der Vertreter des deutschen Unternehmens seine Gründertätigkeit als für das von ihm vertretene Rechtssubjekt nachzuweisen hat.

Mit der Eintragung ins Handelsregister[33]) wird die „Handelsgesellschaft mit Persönlichkeit" perfekt[34]). Vor erfolgter Eintragung besteht solidarische Gründerhaftung[35]).

---

[27]) Wer Urkundsperson ist, bestimmt lt. EGZGB. Art. 55 das kantonale Recht. Teilweise ist der Gemeindeschreiber, teilweise der Notar zuständig, der z. B. in Zürich Beamter, in Basel Anwalt ist; s. Muzner in ZSR. 62 (40) S. 103 a ff.

[28]) Art. 618 OR. mit BV. v. 8. 7. 1919; betr. Protokollführung und Urkundenaufnahme bei AG. s. Speich in SchwAG. III Nr. 6.

[29]) Vgl. § 186 HGB.; dem OR. ist Prüfung des Gründerberichtes, § 192 HGB., unbekannt; bezüglich der Gefahren verdeckter Apportgründungen s. Walder in SchwAG. III S. 33 ff., insbes. S. 38.

[30]) SJZ. 1918/19 S. 141 ff.

[31]) Siehe E. II S. 34: „Da diese doch umgangen werden, ja z. T. umgangen werden müssen", ist im Revisionsentwurf diese Regelung fallen gelassen worden (entspr. RGZ. 84, 21). Grundsätzliche Zulässigkeit der Verwendung von Strohmännern bei Aktienzeichnung s. BE. 36 II S. 552.

[32]) Art. 621 ff. OR.

[33]) d. h. mit Genehmigung der Eintragung durch das eidgen. Amt für das Handelsregister: BBl. 1905 IV S. 973; BBl. 1906 I S. 529 ff.

[34]) Art. 623. Auf den schwierigen Fragenkomplex der Rechtsnatur der AG. im Gründungsstadium kann hier nicht eingegangen werden; s. Bachmann Anm. 2 zu Art. 623 und Steiger in SchwAG. IV S. 11.

[35]) Art. 671: „Wer bei der Gründung einer AG. tätig war", haftet lediglich für wissentliche Schadenszufügung; s. Bachmann Anm. 5 zu

f) Kosten der Errichtung und Eintragung. — *a*) Beurkundungsgebühren. Die Beurkundungsgebühren setzen sich zusammen: neben dem Honorar, das der bei der Gründung tätige Anwalt für seine Mitwirkung bei der Formulierung der Statuten, dem Abschluß von Verträgen usw. gesondert erhält, aus den Kosten der öffentlichen Beurkundung durch eine amtliche oder amtlich patentierte Urkundsperson. Die Höhe der Beurkundungsgebühr ist kantonal verschieden geregelt:

Laut VO. des Kantonsrats Zürich betr. Notariats- und Grundbuchgebühren vom 12. April 1920 § 3 Ziff. 3 und der Anweisung des Obergerichts dazu vom 20. Dezember 1922 betragen sie: 1. für die Errichtung bei einem Aktienkapital bis 20 000 frcs.: 10—30 frcs., über 20 000—100 000 frcs.: 20—100 frcs., über 100 000—1 000 000 frcs.: 80—600 frcs., bei über 1 000 000 frcs.: 500—1000 frcs., wobei Maximum für alle Fälle 1000 frcs. bleiben. 2. Die Beurkundung anderer Vorgänge wie z. B. Einzahlungskonstatierungsbeschlüsse beträgt bei einem Aktienkapital bis zu 1 000 000 frcs. $^1/_5$—$^1/_2$, bei einem Aktienkapital über 1 000 000 frcs. $^1/_{10}$—$^1/_2$ der oben genannten Gebühren, wobei das Minimum 5, das Maximum 200 frcs. beträgt.

Bern erhebt laut Tarif des Vereins Bernischer Notare vom 26. Juli 1919: für die Errichtungsurkunde der AG. je 1,5‰ des Aktienkapitals, mindestens 100 frcs.; bei hohen Objekten sind besondere Abmachungen vorgesehen. Die Beurkundung anderer Versammlungsbeschlüsse bedingt 20—300 frcs.

Basel-Stadt erhebt laut Notariatsgesetz vom 27. April 1911 § 22 Ziff. 34/35: für das Errichtungsprotokoll 20—300 frcs., regelmäßig 300 frcs.; für die Beurkundung der Statuten ebensoviel, so daß in der Regel mit 600 frcs. zu rechnen ist. Für die Beurkundung sonstiger Versammlungsbeschlüsse werden ebenfalls 20—300 frcs. berechnet.

β) Handelsregistergebühren. Laut VO. III vom 8. Dezember 1917 Art. 1 Ziff. 2 ff. werden erhoben: für die Eintragung sämtlicher handelsrechtlicher Gesellschaftsformen bis zu einem Kapital von 100 000 frcs.: 50 frcs. Für die Eintragung von Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Kapital den Betrag von 100 000 frcs. übersteigt, wird eine Grundtaxe von 50 frcs. und überdies von dem die Summe

---

Art. 671; BE. 31 II S. 707; 32 II S. 518 ff. Verjährung lt. Art. 60: ein Jahr; s. auch BE. 48 II S. 401. Somit nicht nur gegenüber dem deutschen Recht, sondern auch gegenüber unerlaubter Handlung sehr stark beschränkte Haftung, da das Fahrlässigkeitsmoment dem Art. 671 vollkommen fehlt; s. dazu Wieland, ZSR. 45 (1904) S. 287.

von 100000 frcs. übersteigenden Betrag für je 1000 frcs. ein Zuschlag von 10 Rappen ($^1/_{10}$ %) bis zum Maximalbetrag von insgesamt 2500 frcs. erhoben. Die Berechnung erfolgt nicht, wie Art. 1 Ziff. 3 Abs. 4 bestimmt, nach dem in den Statuten vorgesehenen Höchstbetrag des Aktienkapitals, sondern[36]) nach dem „wirklichen Betrag des Aktienkapitals", während der Maximalbetrag, der möglicherweise in der Zukunft einmal erreicht werden kann, nicht maßgebend ist. Für die Eintragung von Bevollmächtigten (Prokuristen, Direktoren, sonstigen zeichnungsberechtigten Mitgliedern usw.) werden je 10 frcs. erhoben.

2. Organe der Aktiengesellschaft.

a) Die Generalversammlung der Aktionäre. Als Abweichung vom deutschen Recht ist zu nennen: Die Berufung der GV. erfolgt durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die Kontrollstelle[37]); ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, können die Einberufung einer GV. verlangen[38]); eine gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Einladung der GV. fehlt[39]); keinesfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in der GV. in sich vereinigen[40]). Eine weitere Abweichung vom HGB. besteht in dem Einsichtsrecht des Aktionärs[41]); während der Umfang der Auskunftspflicht sich mit der in der deutschen Praxis herrschenden Anschauung deckt[42]),

---

[36]) BE. 56 I S. 208 ff. v. 15. 7. 1930 betr. Schweiz. Hypothekenbank AG. Solothurn; s. die Bespr. in SchwAG. III Nr. 2 S. 26 ff.

[37]) Art. 644 OR.

[38]) Art. 645 OR.

[39]) fehlt eine diesbezügliche Regelung in den Statuten, dann bleibt sie dem Ermessen der einberufenden Instanzen überlassen: Bachmann Anm. 1 zu Art. 646; s. dagegen § 255 HGB.

[40]) Art. 640 II; der Sinn dieses Kuriosums ist, „einer allzu einseitigen Durchsetzung der kapitalistischen Gesellschaftsform eine Schranke zu ziehen" (Bachmann Anm. 1 zu Art. 640). (Im E. II ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten, da sie praktisch unhaltbar ist und zur Verwendung von Strohmännern zwingt.) Die Interpretation, daß kein Aktionär mehr als $^1/_5$ der Summe der von ihm und den anderen Aktionären zusammen in der GV. vertretenen Aktien auf sich vereinigen darf (Anm. 6 a. a. O. u. dort zit. Literatur), ist ein bon mot; s. folg. Anm. 55.

[41]) Art. 641 Abs. IV Satz 2 unabdingbar lt. Abs. V.

[42]) Siehe EOG. Zürich in SchwAG. III S. 13; BE. 1928 II S. 19 in ZPR. III S. 601 ff.; Neidhardt, Das Einsichtsrecht des Aktionärs S. 104 ff., Zürich 1930, und derselbe in SchwAG. III S. 148 ff.

kann in der Schweiz, falls GV. oder Verwaltung die Ausübung dieses Einzelrechts verwehren, der Aktionär Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen durch richterliche Anordnung erwirken.

b) Die Verwaltung. Systematisch besteht in der Dreigliederung des gesellschaftlichen Organaufbaus der Unterschied, daß neben die GV. im schweizerischen Recht die Verwaltung und die Kontrollstelle mit anderen Aufgaben als denen des deutschen Vorstandes und Aufsichtsrates treten. Auf alle Spielarten der Aufgabenverteilung bei einem größeren Gremium von Verwaltungsräten kann hier um so weniger eingegangen werden, als in der Praxis ein Interesse an einem großen Verwaltungsrat nicht besteht. Überwiegend wird für unseren Fall der Verwaltungsrat ein notwendiges Übel, eine getarnte staatliche Sonderabgabe, darstellen, so daß ein Verwaltungsrat vollauf genügt[43]).

Der VR. muß Aktionär sein[44]), kann seine Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem er Aktionär geworden ist[45]), und hat eine im Statut bestimmte Anzahl von Aktien zu hinterlegen[46]). Für die ersten drei Jahre können die Mitglieder des VR. durch die Statuten bestimmt, im übrigen von der GV. auf höchstens jeweils sechs Jahre gewählt werden[47]). Besteht die Verwaltung aus einem Mitglied, so muß dieses ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger sein; besteht sie aus mehr als einem Mitglied, muß die Mehrheit aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern zusammengesetzt sein; von den in der Verwaltung vorhandenen Schweizerbürgern muß mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft haben[48]).

---

[43]) Siehe S. 9; solange BB. v. 8. 7. 1919 Grundlage für die Struktur der Verwaltung einer deutschen VAG. bleibt, braucht daher die Frage nach der Zulässigkeit der one-man-company gar nicht aufgeworfen zu werden. Maßgebend ist BE. 45 S. 36: „Le fait que le demandeur possède à lui toutes les actions a sans doute pour conséquence que la société ne peut plus déployer son activité normale, mais elle continue à exister à l'état de vie latente et il suffit que le nombre des actionaires vienne à augmenter pour que son activité puisse reprendre."

[44]) Art. 649 Abs. 1.

[45]) Siehe ZSR. 1904 S. 567 ff.; Bachmann Anm. 1 zu Art. 658: eine Aktie genügt.

[46]) Die Hinterlegungsstelle bestimmen die Statuten; die Pflichtaktien des VR. sind weder unveräußerlich noch unpfändbar: BE. 1926 III S. 184 in ZPR. II S. 565.

[47]) Art. 649 OR.

[48]) Zusatz zu Art. 649 durch BB. v. 8. 7. 1919; s. dazu aus BBl. 1922 II 676/77: Dieser Vorschrift wird genügt, wenn die AG. rechtsgültig verpflichtet werden kann durch: a) die Einzelunterschrift einzelner oder die Kollektivunterschrift mehrerer Verwaltungsräte, die Schweizerbürger sind und in der Schweiz

Art. 650 OR. sieht nun die Möglichkeit vor, daß die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben von der Verwaltung an ein oder mehrere ihrer Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden. Von dieser Möglichkeit, die Geschäftsführung zu verteilen, wird so starker Gebrauch gemacht, daß die Organbetätigung praktisch sehr nahe an das deutsche System Vorstand — Aufsichtsrat herankommt[49]). Für die deutsche VG. kommt es hier nur auf die einzige Frage an: bis zu welcher Grenze kann der VR. schweizerischer Nationalität, der nicht verwalten soll, ausgeschaltet werden?

Der naheliegende Gedanke, dem deutschen Direktor (Vertrauensperson des deutschen Mutterunternehmens und diesem materiellrechtlich unmittelbar Verantwortlichen) Kollektivprokura mit dem Schweizerbürger zu geben, zieht diesen VR. in unerwünschtem Maße zu dauernder Mitarbeit heran, die ihren Niederschlag naturgemäß in Entgeltsforderungen findet, die durchaus berechtigt sind. Im übrigen werden teilweise derartige Regelungen in konstanter Praxis abgelehnt[50]). Diese Ablehnung ist vertretbar, denn wenn auch die zunächst ins Auge fallenden kraß fremdenrechtlichen Tendenzen in der Schweiz überwiegen mögen, so ist doch bei einem Vergleich mit ähnlichen Regelungen[51]) auch für die Schweiz zu berücksichtigen, daß der Staat sich an eine Persönlichkeit halten zu können wünscht, die ihm unmittelbar zur Verfügung steht. Somit stellt sich als die Grenze in sachlicher Hinsicht dar das oben[52]) zitierte Kreisschreiben; und in persönlicher Hinsicht kommt, falls nicht erprobte Freunde schweizerischer Nationalität zur Verfügung stehen, lediglich ein angesehener Anwalt in Frage. Auf diese Weise stellt sich der einfachste Aufbau der Verwaltung folgendermaßen dar: Rechtsanwalt als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift, statuarische Delegation der Geschäftsführung an einen deutschen Direktor oder Geschäftsführer, der mit Einzelprokura oder Handlungsvollmacht ausgestattet wird[53]).

---

wohnen; b) die Kollektivunterschrift eines schweizerischen VR. mit einem in der Schweiz wohnenden Direktor schweizerischer Nationalität; c) eine ausschließlich aus Schweizerbürgern bestehende Direktion ohne Mitwirkung der Verwaltung.

[49]) Siehe die Beispiele bei Bachmann Anm. 1 zu Art. 650.

[50]) Siehe Wettstein-Zürich in SchwAG. III S. 4.

[51]) Siehe S. 10, insbes. Anm. 26.

[52]) Siehe Anm. 12.

[53]) Siehe Bachmann Anm. 3 zu Art. 184 OR.

Infolge dieses dem VR. als solchem unentziehbaren Rechtes und seiner daraus resultierenden primären Haftung nach außen muß die Bezeichnung „Strohmann“[54]) für ihn im Rechtssinne abgelehnt werden, wenn sie auch im rein wirtschaftlichen Sinne am Platze sein mag[55]). Veröffentlichungszwang für Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung besteht lediglich für Aktiengesellschaften, die ein Grundkapital von mindestens einer Million frcs. haben[56]).

c) Die Kontrollstelle. Durch die GV. bezeichneter Revisor (oder Revisoren), welcher nicht Aktionär zu sein braucht, zwecks Unterbreitung eines Berichts über die Bilanz und die von der Verwaltung der GV. vorgelegten Rechnungen[57]). Es ist üblich, zu diesem Organ eine renommierte Treuhandgesellschaft zu bestellen. Die Kontrollstelle kann erstmalig nur für ein Jahr, später für nicht länger als fünf Jahre besetzt werden[58]).

3. Haftung von Verwaltung und Kontrollstelle.

Wer Verwaltungskompetenzen ausübt[59]), haftet solidarisch für denjenigen Schaden, den die Gesellschaft infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten erleidet[60]).

---

[54]) Deshalb müssen die Ausführungen Ludwig Gutsteins in „Das Strohmännertum im Aktienrecht“, Neuchâtel 1927, als abwegig bezeichnet werden. — Zu einem sehr großen Teil fußen die Betrachtungen über das Strohmännertum in der Ideologie des Polizeistaates. Der ganze Kampf gegen das Strohmännertum ist Verschwendung; Gesetze, die das Strohmännertum überflüssig machen, sind der Wirtschaft nötiger als das Nachdenken über ihre Rechtsstellung gegenüber ihren Strohmännern und umgekehrt.

[55]) Bezüglich Strohmännern in der GV. (Anm. 40 oben) s. die Ausführungen von Gutstein a. a. O. S. 52 ff. und insbes. seine „Widerlegung“ der Legitimationszessionstheorie von Staub S. 55 ff. (Staub § 223 Anm. 17) und vor allem S. 67 ff., wo mit tiefer Kenntnis wirtschaftlicher Vorgänge klargelegt wird, daß bei einer one-man-company, deren VR. Inhaber sämtlicher Aktien ist, dieser durchaus nicht auf die Hilfe von Strohmännern angewiesen sei, da er ja seine Entlastung durch Feststellungsklage erhalten könne!

[56]) BB. v. 8. 7. 1919 zu Art. 656 OR.; die von den Aktionären genehmigte Fassung ist spätestens sechs Monate nach dem Bilanztage im HAB. zu veröffentlichen.

[57]) Art. 659 OR. Sie wird als notwendiges Organ der AG. bezeichnet und hat dieselben Aufgaben wie der im Falle des § 266 HGB. (alte Fassung) fakultativ bestellbare Revisor.

[58]) Art. 663 OR.; selbstverständlich kann sie jederzeit, wie jedes Verwaltungsorgan, durch GV.-Beschluß abberufen werden: Art. 647.

[59]) Nur ein Direktor, der lediglich auf Anweisung, also ganz unselbständig handelt, haftet nicht; s. Bachmann Anm. 3 zu Art. 673. Es genügt Fahrlässigkeit; Verjährung des Haftungsanspruches nach 10 Jahren.

[60]) Absichtliche Verletzung: Art. 674. Voraussetzung Art. 675: Entlastung in der GV. darf durch den klagenden Aktionär nicht erteilt sein; bei Nicht-

Strafrechtliche Haftung ist nur bei Inventurbetrug durch kantonale Gesetzgebung für die Verwaltungsorgane vorgesehen[61]). Im übrigen wird die Deliktsfähigkeit juristischer Personen wie im deutschen Recht behandelt[62]).

4. Bilanz.

Allgemeine Vorschriften wie im deutschen Recht, Normen für Bewertung und Abschreibung siehe S. 46. Bisher ist nur ein statuarischer Reserve- und Erneuerungsfonds[63]) vorgesehen, während Bestimmungen über einen gesetzlichen Reservefonds nicht vorliegen.

D. Kommanditaktiengesellschaft: Art. 676, 677 OR.

Praktisch selten vorkommende[64]), gegebenenfalls für die VG. in Betracht kommende Abart der AG.[65]) mit folgenden Besonderheiten: 1. das Kommanditkapital ist in Aktien zerlegt[66]); 2. die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden für sich jederzeit den Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sind in den Statuten mit dem vollen Namen aufzuführen. Der Name und Vorname, der Heimatort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit), der Wohnort und der Beruf der Mitglieder des Vorstandes sind im Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes erfolgen auf dem Wege der Statutenänderung[67]).

---

zustimmung, innerhalb 6 Monaten nach Kenntnis der anderweitig erteilten Entlastung, muß Einsprache erhoben werden. Bachmann Anm. 1 zu Art. 675: Wieland, ZHR. 1904 S. 299 ff.

[61]) Strafgesetzbuch Basel § 154, Gefängnisstrafe durch das Strafgericht; Literatur s. Blumenstein S. 364 Anm. 64.

[62]) Siehe BE. 1922 II S. 9 in ZPR. I S. 346.

[63]) Siehe Bachmann Anm. 12 zu Art. 656, s. auch Art. 631 OR.

[64]) Siehe jedoch E. I, 722 ff., E. II, 688 ff.

[65]) Siehe darüber Wettstein-Zürich in SchwAG. III S. 6.

[66]) Die Teile des Kommanditkapitals müssen wie Aktien behandelt werden und übertragbar sein: Art. 677; s. Bachmann Anm. 4 II zu Art. 590 und Vorbem. zu Art. 677: entweder Haftung des einzelnen Kommanditisten unabhängig untereinander je für eine bestimmte Kommanditsumme oder neben dieser primären Einzelhaftung auch solidarische Haftung für den Gesamtbetrag der Einzelsummen.

[67]) BB. v. 8. 7. 1919 zu Art. 676 Ziff. 1.

Die unbeschränkt haftenden Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die statutenmäßig bestimmte Anzahl von Gesellschaftsaktien zu hinterlegen, und dürfen dieselben, solange sie der Gesellschaft verantwortlich bleiben, nicht veräußern [68]).

Für die Kommanditaktiengesellschaft ist ein Aufsichtrat notwendig [69]). Das Nationalitätsprinzip, das für die Zusammensetzung des VR. der AG. gilt, wird auf ihn entsprechend angewendet. Im übrigen finden auf die Kommanditaktiengesellschaft wie im deutschen Recht die Bestimmungen der Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft sowohl als die der Aktiengesellschaft Anwendung.

IV. Die deutsche VG. als Steuerschuldner.

Neben der Steuerhoheit des Bundes besteht die der Kantone und der Gemeinden [1]), die aus dieser Steuerhoheit nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern im Rahmen der kantonalen Gesetze Steuerobjekte nach ihrem individuellen Bedürfnis schaffen. Die Methoden der Besteuerung sind ebenso individuell wie die Wahl der Steuerobjekte. Es kann daher im Rahmen dieser Arbeit nur der Versuch unternommen werden, über das geltende Steuerrecht der Kantone und Gemeinden eine sehr grobe Übersicht zu geben und einige mit Zahlen belegte Beispiele der Besteuerung von Aktiengesellschaften in einigen Kantonen zu bringen; die in den einzelnen Kantonen geltenden Steuergesetze und -verordnungen können nur beispielsweise zitiert werden.

Trotz der unterschiedlichen Steuerlasten, die die deutsche VG. in den einzelnen Kantonen zu tragen hat, kann doch im großen und ganzen angenommen werden, daß eine stärkere steuerliche Belastung ausgeglichen wird durch geschäftliche Vorteile des Wohnsitzes, und daß, obwohl natürlich unter den Kantonen ein gewisser steuerlicher Wettbewerb vorhanden ist [2]), dieser, begrenzt durch

---

[68]) Siehe S. 29 Anm. 46.

[69]) Deckt sich mit dem deutschen System.

[1]) 25 Kantone mit 3000 Gemeinden; der Kanton Zürich umfaßt allein 180 Gemeinden.

[2]) z. B. die (allerdings durch Gesetz v. 23. 12. 1930 geänderte) AG.-Besteuerung im Kanton Waadt, Art. 14 des Ges. v. 24. 1. 1923, die nur die den Betrag des Grundkapitals übersteigenden Vermögensteile erfaßte; mäßige Patentgebühr.

subjektive Bedingungen des Standortes in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht, nie die Formen und Ausmaße der Konkurrenz einiger Staaten bezüglich der Behandlung von Holdinggesellschaften annimmt[3]).

A. Träger der Steuerhoheit, Abgrenzung der Steuerhoheit.

1. Die Steuerhoheit des Bundes.

Die Steuerhoheit des Bundes ist festgelegt in der Bundesverfassung[4]), die bestimmte Steuerquellen der ausschließlichen Kompetenz des Bundes vorbehält und den Kantonen aufgibt, bundesseitig besteuerte Tatsachen ihrerseits nicht mehr zu besteuern[5]). Ist damit Gewähr gegeben dafür, daß eine Doppelbesteuerung durch Bund und Kanton grundsätzlich unzulässig ist, so liegt andererseits eine klare staatsvertragliche Regelung internationaler Doppelbesteuerung zwischen dem Bund und Deutschland noch sehr im argen. Das vor dem Kriege allgemeine und einfach durchführbare Prinzip der Domizilsteuern[6]) ist vor allem durch die Nachkriegssteuergesetzgebungen Deutschlands und Österreichs[7]) zerschlagen worden, und die Verschiedenheit der geltenden Steuersysteme mußte zwangsläufig die Zunahme von Doppelbesteuerungsfällen heraufbeschwören.

Schon vor dem Kriege — bei verhältnismäßig einfacher Stellung des Problems — wurde durch Staatsverträge versucht[8]),

---

[3]) Siehe Blumenstein S. 284—286; ferner Dieckhoff-Zimmermann S. 71 ff.

[4]) BV. Art. 28, 29, 30 I, II, 31, 32 bis, 34 quat,. 39 V, 41 bis 41 ter, 42, 46 II, 49 VI; BB. v. 14. 2. 1919 betr. neue außerordentliche Kriegssteuer, die jedoch als einmalige Sondersteuer den Kantonen gegenüber nicht ausschließlich wirkt, s. S. 40.

[5]) Art. 41 bis BV., s. dazu Blumenstein S. 130 Anm. 18—20.

[6]) Die Rückkehr zu diesem System wird stark propagiert, s. insbes. Resolution I der IHK. vom März 1924 und das Dokument 2661 der IHK, bespr. bei Zimmermann-Locher S. 37 ff., sowie die weiteren Entwürfe der IHK. und des Völkerbundes. Die Psychose, die Steuerflucht durch Gewalt statt durch wirtschaftsfördernde Steuermethoden zu bekämpfen, ist der Regelung der Doppelbesteuerung natürlich hinderlich; s. a. Blumenstein S. 163, 3.

[7]) Einzelbesteuerung von Löhnen, Gehältern, Tantiemen usw.

[8]) Literatur darüber Blumenstein S. 131 Anm. 22; Beispiel eines derartigen Vertrages: Vertrag zwischen Basel-Stadt mit Preußen v. 20. 12. 1910/28. 1. 1911 betr. direkte Steuern auf Immobilien, Gewerbestätten und deren Erträgnisse; s. ferner Blumenstein a. a. O. S. 164 Anm. 152—154.

Doppelbesteuerungen teilweise zu verhindern. Nach dem Kriege schloß die Schweiz „im Namen der Kantone" Zürich, beider Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau mit Deutschland einen Staatsvertrag ab[9]), der, unter Zugrundelegung des Wohnsitzprinzips, die Doppelbesteuerung auf Lohneinkünfte betrifft und der überdies eine grundsätzliche, leider recht unklare, Klausel enthält, sich von Fall zu Fall von Regierung zu Regierung über andere Doppelbesteuerungsfälle zu einigen[10]).

Maßgebende Wirtschaftskreise[11]) und die Öffentlichkeit[12]) haben sich vor allem mit der praktischen Unvollkommenheit dieser Abmachungen befaßt, während die rechtliche Unzulänglichkeit derartiger Verträge sich zu dem unter Anm. 12 mitgeteilten Beschluß des Bundesrats ausgewirkt hat.

Auf bedeutend breiterer Basis in materieller Hinsicht abgeschlossen wurde ein Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich, das unter dem 24. Oktober / 29. Dezember 1927 Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1927 erhielt und sich bewährt hat[13]).

2. Die Steuerhoheit der Kantone.

Aus der Garantie der kantonalen Gebietshoheit durch die BV.[14]) einerseits und andrerseits durch die substantiierte Ausscheidung derjenigen Rechte, die dem Bund ausschließlich übertragen worden sind, ergibt sich der Umfang der Steuerhoheit der Kantone,

---

[9]) Da nur die im Ingreß genannten Kantone, nicht aber die Eidgenossenschaft als solche, durch den zum Abschluß derartiger Verträge legitimierten Bund verpflichtet wurden, bleibt die eidgen. Kriegssteuer auch in dieser Beziehung unberührt.

[10]) Blumenstein S. 166 greift diese Klausel scharf an; er hält eine derartige Abgrenzung der Steuerhoheit und die Feststellung der dem einen und dem anderen Staat zukommenden Steueransprüche durch die Fiskalbehörden, nach den in der Schweiz geltenden staatsrechtlichen Anschauungen für den Steuerpflichtigen für unverbindlich, es sei denn, daß sie sich unmittelbar auf die in der Übereinkunft geregelten Punkte bezieht und eine sinngemäße Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt.

[11]) Siehe Jahresbericht der deutschen HK. in der Schweiz für 1929 S. 6; in dem für 1930 wird lediglich mitgeteilt, daß „in der Frage der Doppelbesteuerung keine Fortschritte erzielt seien".

[12]) Siehe NZZ. 1928 Nr. 1351 u. 1387; in 1928 Nr. 2100 wird der Beschluß des Bundesrats besprochen, in Zukunft internationale Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr für die einzelnen Kantone, sondern nur noch im Namen der gesamten Eidgenossenschaft einzugehen.

[13]) GGRPA. IV S. 88.

[14]) Art. 3 BV.

in deren Verfassung daher eine ausdrückliche Feststellung ihrer Steuerhoheit nicht erforderlich ist[15]). Wo sie aber in der Verfassung festgelegt worden ist[16]), hat sie lediglich die Bedeutung, daß der Steuergesetzgeber sich besonders stark an bestimmte Normen binden will, gegen deren Verletzung, als einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, dem Verletzten Beschwerderecht gemäß Art. 113 BV. gegeben ist[17]); weitere Bedeutung hat sie nicht. Die interkantonale Doppelbesteuerung wird, obwohl das durch Art. 46 II BV. vorgesehene Gesetz bislang noch nicht erlassen ist, in ständiger Praxis des Bundesgerichts als unzulässig behandelt[18]).

3. Die Steuerhoheit der Gemeinden.

Mit einer einzigen Ausnahme[19]) ist sie abgeleitete, auf Grund kantonalen Rechts verliehene; völlige Autonomie[20]) oder kantonale Normierung der Steuersätze sind selten[21]).

Meistens finden sich in den Kantonsverfassungen und -gesetzen Normativbestimmungen bezüglich des Steuersubjekts, -objekts und -verfahrens[22]). Teilweise werden die den Gemeinden überlassenen Steuerarten erschöpfend aufgezählt[23]), teilweise die Bestimmungen dahin eingeschränkt, daß kommunale Spezialsteuern mit kantonalen Steuern nicht konkurrieren dürfen[24]).

Eine gesetzliche Regelung kommunaler Doppelbesteuerung[25]) fehlt größtenteils[26]); wo sie vorhanden ist, ist dem Steuerpflichtigen der Beschwerdeweg im kantonalen Verwaltungsprozeß, wo sie fehlt, der staatsrechtliche Rekurs (s. Abschnitt B 2 III) gemäß Art. 113 BV. gegeben[27]).

---

[15]) BE. 35 (1) Nr. 115.

[16]) Siehe Blumenstein S. 21 Anm. 3—5.

[17]) Zusammenstellung sämtlicher Steuergesetze der Kantone und Gemeinden s. Higgy bei Blumenstein S. 681 ff.

[18]) Siehe BE. 1 Nr. 7, 11; 2 Nr. 4; 3 Nr. 1, 99; s. a. Blumenstein, Doppelbesteuerung S. 101; Schneebeli, Grundsätze, Zürich 1922, und die dort zitierten Entscheidungen.

[19]) Baselstadt.

[20]) Graubünden, Kantonsverfassung Art. 44.

[21]) Freiburg, loi du 22 mai sur les impôts comm. art. 11.

[22]) z. B. Uri, Obwalden, Nidwalden, Waadt.

[23]) Siehe Zürich Gesetz über die direkten Steuern §§ 113 ff.

[24]) Siehe Genf, Ges. üb. d. direkten Staats- u. Gemeindesteuern Art. 49.

[25]) Auf interkantonale Verhältnisse findet das Doppelbesteuerungsverbot des Art. 46 BV. keine Anwendung; s. dazu BE. 1 Nr. 15, 4 Nr. 87 und 9 Nr. 27.

[26]) Siehe dazu Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 81; Blumenstein, Doppelbesteuerung S. 37 und die dort angegebene Literatur.

[27]) Blumenstein S. 126/27.

Die Delegation der Steuerhoheit an andre als politische Gemeinden findet sich nur in den Kantonen Schwyz[28]) und Graubünden[29]); auch die von den Kantonen oder Gemeinden andern Selbstverwaltungskörpern verliehene Steuerhoheit[30]) wurzelt stets in der Kantonsverfassung.

B. Steuerschuldverhältnis.

1. Die Steuerobjekte.

I. Bundessteuern. a) Die neue außerordentliche Kriegssteuer[31]) zieht alle Individuen heran, die durch persönliche[32]) oder wirtschaftliche Zugehörigkeit[33]) der schweizerischen Steuerhoheit tatsächlich unterworfen sind[34]), es sei denn, daß schweizerische Steuerobjekte für diejenigen Vermögens- oder Erwerbsbestandteile, welche auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit einer ausländischen Besteuerung unterliegen[35]), überhaupt nicht[36]) oder nur in entsprechend geringerem Umfange zur Kriegssteuer herangezogen werden[37]).

Sie wird zum letzten Male für das Jahr 1932 erhoben und besteuert Kapital und Ertrag.

b) Die eidgenössischen Stempelabgaben[38]) erfassen[39]): 1. Obligationen. Außer inländischen Obligationen aller Art werden besteuert handelsfähige Serienschuldbriefe und -gülten, auf länger

---

[28]) Schwyz, Kantonsverfassung Art. 47, delegiert an die Bezirke,

[29]) Graubünden, Kantonsverfassung Art. 33, an die Kreise.

[30]) z. B. Zivil-, Schul- und Kirchengemeinden; Schwellen- und Wuhrverbände, Entsumpfungsgenossenschaften usw.

[31]) BB. v. 14. 2. 1919 betr. Erlaß eines Artikels der BV., BB. v. 28. 9. 1920.

[32]) Wohnsitz, Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, in eigenem Hause oder von längerer Dauer.

[33]) Geschäftssitz, Teilhaberschaft an in der Schweiz domizilierten Firmen, Grundbesitz.

[34]) Art. 46 KStB.

[35]) Voraussetzung dafür ist jedoch der Nachweis effektiver ausländischer Besteuerung: BE. 29 Nr. 61, 32 Nr. 74, 46 Nr. 57.

[36]) Art. 21, 27, 44—46 KStB.

[37]) Art. 11 KStB.; s. a. GGRPA. V Nr. 3 S. 40.

[38]) BG. v. 4. 10. 1917, 25. 6. 1921, Novelle v. 22. 12. 1927, Vollziehungsverordnung v. 7. 6. 1928.

[39]) Wegen der besonderen Stellung dieser Gesetze im schweizerischen Steuersystem wird ihre Durchführung hier und nicht im Abschnitt B 2 behandelt.

als sechs Monate fest oder mit halbjähriger Kündigung gegebene Guthaben bei inländischen Banken; ferner die (zu addierenden) nicht durch Grundpfand oder Grundpfandtitel gesicherten Darlehnsguthaben von mehr als 30 000 frcs., falls die Dauer des Darlehnsvertrages mindestens zwei Jahre beträgt und wenigstens ein Vertragspartner im Handelsregister eingetragen ist oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt[40]).

Die Fälligkeit wird begründet bei Ausgabe, Beurkundung oder Erneuerung des Titels oder Guthabens.

Die Abgabesätze betragen: 1,2‰ p. a. der Laufzeit, 1,8‰ bei Anleiheobligationen von Trustgesellschaften, sofern durch Ausgabe dieser Obligationen der Gesamtobligationenumlauf mehr als das Dreifache des Grundkapitals beträgt; ohne Rüchksicht auf die Laufzeit: bei Prämienobligationen 3%, bei täglich rückzahlbaren Depositenscheinen ohne Coupon ¼% p. a.

Zur Entrichtung verpflichtet ist der Ausgeber, der gesetzlich[41]) gehalten ist, sich vom Erwerber des Titels mindestens zur Hälfte den Stempelbetrag zurückerstatten zu lassen.

Die Entrichtung erfolgt bei Ausgabe von Anleiheobligationen durch Anmeldung und Einzahlung bei der eidgenöss. Steuerverwaltung, die dabei auf der Stempelquittung den Stempelvermerk mitteilt, mit dem die Titel vor der Ausgabe zu versehen sind. Bei Ausgabe von Kassenobligationen erfolgt sie im Wege des Registereintrags oder der Pauschalabrechnung.

2. Die Ausgabe von Aktien, Genußscheinen und -aktien und Gründeranteilen ist mit Stempelabgaben belegt, die zweckmäßig[42]) unmittelbar nach Anmeldung der Gründung, des Be-

[40]) Art. 11 der Novelle.

[41]) Art. 16 der Novelle.

[42]) Aus dem Kreisschreiben des Bundesrats v. 5. 3. 1918, BBl. 1918, 351: 1. nach Anmeldung beim kantonalen Handelsregisterbureau und vor Genehmigung des Entscheides des kantonalen Registerführers durch das eidgen. Amt für das Handelsregister, die in Form der Publikation durch das Handelsamtsblatt erfolgt, ist die Stempelabgabe zu entrichten. — 2. Die Handelsregisterführer haben bei jeder Anmeldung den Anmeldenden ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er auf besonderem (übrigens allgemein beim Registerführer erhältlichen) Formular der eidgen. Steuerverwaltung eine Aufstellung der zur Ausgabe bestimmten Titel einzureichen hat. 3. Daß die Veröffentlichung des Handelsregisterauszuges im schweizerischen Handelsamtsblatt nicht erfolgen und vor dieser Veröffentlichung ein Auszug über die Eintragung im kantonalen Handelsregister nicht erteilt wird, bevor nicht die von der eidgen. Steuerverwaltung festgesetzte Abgabe entrichtet ist; und schließlich 4., daß die Ausgabe von Titeln oder Interimsscheinen vor erfolgter Entrichtung der Abgabe mit dem fünffachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens jedoch 5 frc. für jeden ausgegebenen Titel bestraft wird.

schlusses auf Kapitalerhöhung[43]) oder des auf Ausgabe anderer Beteiligungsurkunden beim Handelsregister der eidgen. Steuerverwaltung überwiesen werden, 1,8% vom Nennwert; bei Überpariausgabe[44]) 1,8% vom Übernahmewert (unter Aufrundung auf 10 Rp. per Titel); bei Genußscheinen, Genußaktien und Gründeranteilen 1,8% des Ausgabe- oder Rückkaufswertes, mindestens 2 frcs. per Titel[45]).

Die Entrichtung[46]) hat direkt durch die Ausgeber zu erfolgen, Stempelvermerksvorschriften wie bei Obligationen.

3. Beim Umsatz von Wertpapieren[47]) betragen die Abgaben: $^3/_{10}$ ‰ beim Umsatz inländischer, 1‰ bei dem ausländischer Wertpapiere und die Hälfte dieser Sätze, wenn das Geschäft im Auftrage einer inländischen Vertragspatrei (oder eines inländischen Vertreters) mit einer ausländischen Partei im Ausland abgeschlossen wird. Zur Entrichtung verpflichtet ist das beteiligte Bankinstitut (oder die diesen Instituten seit der Novelle von 1927 gleichgestellten Holdinggesellschaften) mittels Eintragung ins Umsatzregister unter Belastung jeder Partei mit 50%.

4. Im Inlande ausgestellte Wechsel, Zahlungsversprechungen oder Anweisungen an Order oder auf den Inhaber sowie vordatierte oder länger als 20 Tage[48]) umlaufende Schecks[49]) und Sichtanweisungen unterliegen für je 6 Monate Laufzeit einer Stempelabgabe[50]) von $^1/_2$ ‰ in Form von Wechselstempelmarken.

Zur Entrichtung verpflichtet ist der Aussteller oder, falls die Ausstellung im Auslande erfolgte, der erste schweizerische Inhaber von Aus- bzw. Weitergabe.

---

[43]) Einbezahltes Kapital bedingt vollen, nicht einbezahltes unterliegt halbem Stempel: Art. 23 III.

[44]) Der abwälzbare Stempel ist nicht als Agio, sondern gesondert zu erheben, da er gemäß Art. 23, 24 (BE. 56 I S. 122) stets auf der Basis des Ausgabekurses schlechthin berechnet wird.

[45]) Art. 28 III StG.

[46]) Der Ausgeber ist befugt, sich vom Ersterwerber den bezahlten Stempel voll ersetzen zu lassen: Art. 17 VV. v. 7. 6. 1928.

[47]) Art. 33, s. aber auch Art. 35 I StG.; GGRPA. V S. 40/41.

[48]) Art. 37 ff. StG.

[49]) Für in außereuropäischen Ländern ausgestellte Schecks oder Sichtanweisungen gilt: „länger als 2 Monate".

[50]) Stempelfrei sind: Schatzanweisungen und wechselähnliche Zahlungsversprechungen des Bundes, der Schweizer Bundesbahnen, der Kantone und Gemeinden sowie Generalmandate der schweizerischen Nationalbank; ferner, falls nicht vordatiert und nicht länger als 20 Tage im Umlauf: Postschecks und auf Banken ausgestellte Schecks und Sichtanweisungen (nicht Sichtwechsel).

5. Coupons von Obligationen aller Art, Aktien, Stammanteilen und Genußscheinen sowie die diesen Coupons gleichzustellenden Urkunden zum Bezug, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung von Zinsen oder Gewinnanteilen bedingen[51]) für Obligationen 2%, für Dividenden 3% Couponsteuer, die der Couponschuldner dem Coupongläubiger kraft Gesetzes voll zu belasten und an die Steuerverwaltung direkt abzuführen verpflichtet ist.

Zusammenfassend: die eidgen. Kriegssteuer als einmalige Sondersteuer, mit Ablauf 1932 endend, beeinträchtigt das ältere Recht der Kantone auf Besteuerung der durch jene Steuer herangezogenen Objekte nicht.

Dagegen genießen die von den eidgenössischen Stempelabgaben erfaßten Objekte Schutz gegen nochmalige Besteuerung durch Kantone und Gemeinden[52]).

Für die Abwälzung der Stempelabgabe durch denjenigen, der sie entrichtet hat, gilt folgendes: sie ist

1. bei Obligationenausgabe zur Hälfte, bei Ausgabe von Obligationen von Holdinggesellschaften zur Gänze obligatorisch;
2. bei Aktienausgabe zur Gänze fakultativ;
3. bei Wechseln nach Vereinbarung zu regeln;
4. bei Wertpapierumsatz zur Hälfte obligatorisch und
5. bei Coupons zur Gänze obligatorisch.

II. Kanton- und Gemeindesteuern. — A. Vermögens- und Einkommensteuern. — Aus den Steuersystemen der 25 Kantone heben sich zwei Hauptgruppen ab, deren Grundgedanken annähernd auf folgende Formeln gebracht werden können:

1. Ist Vermögenssteuer[53]) Hauptsteuer, dann ist Einkommensteuer Nebensteuer mit dem Ziele, diejenigen Teile des Einkommens[54]) zu erfassen, die nicht Ertrag des besteuerten Vermögens sind.

---

[51]) Ausnahmen bestehen für Coupons von unter Pari ausgegebenen Obligationen, s. Art. 5 CoupGes.

[52]) Einzelne Phasen sind von den sie bildenden Rechtsgeschäften scharf zu scheiden, s. z. B. Einbringung eines Grundstücks in eine AG., ein Vorgang, der von verschiedenen Seiten steuerlich erfaßt wird, ohne daß von einer Doppelbesteuerung im Rechtssinne gesprochen werden kann.

[53]) Vermögen: Gesamtheit der einer Person zustehenden Sachen und Rechte, Blumenstein S. 172, 2 und Anm. 16a ebendort.

[54]) Der Begriff ist umstritten und übrigens in keinem Steuergesetz der Schweiz definiert, s. Blumenstein S. 178.

Die Besonderheit einer partiellen Vermögenssteuer hat nur Bern[55]) aufzuweisen; es besteuert a) Grundeigentum[56]) und b) dasjenige Vermögen, das in Kapitalien und Rentenforderungen besteht, die durch Grundeigentum gesichert sind[57]), wogegen sich analog die Berner Einkommensteuer auf diejenigen Einkommensteile erstreckt, deren Quellen nicht durch die Vermögenssteuer erfaßt werden. Abgesehen von dieser Ausnahme herrscht das Prinzip der Gesamtvermögenssteuer.

Begnügt sich das Gesetz nicht damit, alles bewegliche und unbewegliche Vermögen als steuerpflichtig zu erklären, sondern die Hauptkategorien der steuerbaren Vermögenswerte zu substantiieren[58]), so sind lediglich diese zu versteuern[59]).

2. Ist dagegen Einkommensteuer Hauptsteuer[60]), so ist Vermögenssteuer Nebensteuer mit dem Ziel, das ertraglose Vermögen zu erfassen.

Im allgemeinen wird das Gesamteinkommen besteuert[61]); die Besteuerung durch Spezialeinkommensteuern ist für die deutsche VG. bedeutungslos.

Die Steuergesetzgebung für Aktiengesellschaften ist uneinheitlich. Sie werden steuerlich den natürlichen Personen gleichgestellt in den Kantonen: Graubünden, Neuenburg, Obwalden, Schwyz, Thurgau und Zug, indem überhaupt keine besonderen Bestimmungen für ihre Behandlung aufgestellt werden; ihre Gleichstellung betonen ausdrücklich Baselland, Appenzell A.-Rh., Nidwalden und Uri. Innerhalb dieser Gruppen ist aber der Begriff

---

[55]) Bern, Ges. üb. d. dir. Staats- u. GemeindeSt. v. 7. 6. 1918/31. 1. 1926, zur Zeit in Revision (SchwAG. III Nr. 10 S. 157).

[56]) Besteuerung der Grundstücke mittels kommunaler Nebensteuer kennen Freiburg, loi sur les impôts communaux et parassiaux, art. 12, und Zürich, Ges. über die dir. Steuern §§ 114—118. In beiden Fällen reine Sondersteuer, da Grundstücke bereits durch die Vermögenssteuer erfaßt werden.

[57]) Art. 4 a. a. O.

[58]) z. B. Aargau, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Waadt; nicht dagegen, da nur exemplifizierend, Genf art. 34, 35 loi contr. publ.

[59]) Siehe Blumenstein S. 175.

[60]) Siehe His, Erwerbs-, Ertrags-, Nutzungs- und Zuwachsgewinneinkommen.

[61]) Gesamteinkommensteuer mit ergänzender Vermögenssteuer: Basel-stadt, Genf, Luzern, Schaffhausen, Zürich; ähnlich Solothurn und Uri; St. Gallen läßt den Ertrag an Zinsen und Dividenden, der 5% vom Kapital nicht übersteigt, außerdem Renten und Nutznießungen aus im Kanton als Vermögen versteuertem Kapital frei; ähnlich St. Gallen, auch Thurgau. Der einzige Kanton, der überhaupt keine Einkommensteuer kennt, ist Schwyz. In der kantonalen Abstimmung v. 31. 5. 1931 ist ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wiederum mit großer Mehrheit verworfen worden.

des Steuerobjekts ganz verschieden, und es ergeben sich Gefahren der Doppelbesteuerung in zweifacher Hinsicht: einmal durch Besteuerung des Aktienkapitals zuzüglich sonstigem Vermögen [62]) als Gesamtvermögen einerseits und der Aktie durch Besteuerung des Aktionärs im Wege der Vermögenssteuer andererseits, und auf der Einkommenseite zum anderen durch Besteuerung des Ertrages der AG. und des Dividendeneinkommens des Aktionärs. Außerdem bleibt die Frage offen, ob und inwieweit noch nicht einbezahltes Kapital zum Vermögen der AG. zu rechnen ist [63]).

Waadt, wie schon zu Anfang des Kapitels erwähnt, unterwirft die AG. der gleichen Vermögenssteuer wie die übrigen Steuersubjekte, jedoch für „les éléments excédant le capital social", erhebt aber zum Ausgleich noch eine Patentsteuer, die nach der Höhe des Grundkapitals und der Reserven, des Umsatzes, des Gewinns und dem Bestand an Aktien berechnet wird [64]). Bern wiederum bestimmt, daß das Einkommen der AG. alles das umfaßt, was sie in irgendeiner Form und unter irgendeinem Titel an ihre Mitglieder verteilt oder ihnen zuwendet, sowie alle Einlagen und irgendwelche eigne Fonds [65]).

Zum Teil werden derartige Doppelbesteuerungen in wirtschaftlicher Hinsicht wieder ausgeglichen, indem die Steuergesetze den Vermögenswert der Aktie bei der Besteuerung des Aktionärs steuerfrei lassen [66]); jedenfalls ist die Reglung verworren und dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in mancher Hinsicht zuwiderlaufend.

Besteuerung von Aktie und Dividende beim Aktionär, Spezialbesteuerung der AG. durch Kapitalsteuern, Ertragssteuern oder durch die sich immer mehr durchsetzende Ertragsintensitätssteuer haben: Basel, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Zürich und Aargau in den letzten Jahren geschaffen [67]).

---

[62]) Siehe Blumenstein S. 188 ff.

[63]) Siehe dazu die Kritik Blumensteins S. 189.

[64]) loi du 22 janvier 1919.

[65]) Art. 22 u. 23 d. Ges. üb. d. dir. Staats- u. Gemeindesteuern, sowie Dekret v. 19. 1. 1919 üb. d. Veranlagung zur Einkommensteuer.

[66]) z. B. Appenzell I-Rh., Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Solothurn (Steuerfreiheit des Aktionärs hier nur, wenn die AG. im Kanton domiziliert und besteuert ist), Glarus unter denselben Voraussetzungen wie Solothurn.

[67]) Basel, Ges. v. 23. 6. 1921; Genf, loi du 22. 3. 1923, 24. 12. 1924, 9. 3. und 4. 5. 1927; Zürich, Ges. üb. d. dir. Steuern §§ 27 ff. v. 12. 6. 1920, 19. 2. 1922 mit VV.en v. 24. 6./18. 11. 1918, 30. 3. 1920, 12. 6. 1920, 28. 8. 1922/16. 2. 1925.

B. Die Verkehrssteuern.

1. Rechtsverkehrssteuern. a) Rechtsbegründungssteuern, analog den eidgenössischen Stempelsteuern [68]) erfassen als Steuerobjekt Rechtsgeschäfte, durch die ein Recht zur Entstehung gebracht wird. Besteuert werden die Begründungen von Pfandrechten [69]), sowie auch von Rechten [70]) durch Verträge und teilweise auch durch Akte der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit [71]) sowie rechtsbegründende Beschlüsse und Verfügungen von Verwaltungsbehörden. Die Steuer ist durch Urkundenstempel oder durch Einregistrierungsabgabe zu erlegen.

b) Rechtsübertragungssteuern. Hierher gehört vor allem die Handänderungsabgabe (droit du mutation) [72]), die sowohl beim Eigentumsübergang von Grundstücken als auch dem von Mobilien sowie bei Abtretung von Rechten [73]), mitunter in der Form der Gemengsteuer [74]), zu zahlen ist.

c) Rechtsverwirklichungssteuern. Aus dieser kleinen Gruppe ist für unsere Zwecke nur die auf „Quittungen für geleistete Zahlungen" zu nennen [75]).

2. Unter den Wirtschaftsverkehrssteuern kann die in einigen Kantonen [76]) eingeführte Reklameplakatsteuer von Interesse sein, während unter den an sich wenig ausgebildeten Konsumsteuern, die für die deutsche VG. in Frage kommen, nur die Spielkartensteuer [77]), allenfalls die Tabaksteuer [78]) benannt seien.

---

[68]) Art. 10 u. 37 eidgen. StG.

[69]) Bern, Ges. v. 24. 3. 1878 üb. d. Amts- u. Gerichtsschreibereien § 16; Genf, loi sur les contrib. publ. art. 170 bezüglich Fahrnis- und Grundpfandrechtbestellung.

[70]) Bern, Stempelabgabengesetz v. 2. 5. 1880 § 1.

[71]) Bern, ebendort; Genf a. a. O. art. 176—196.

[72]) Bern, Ges. v. 24. 3. 1878 § 16; Genf a. a. O. art. 117—142.

[73]) Genf a. a. O. art. 135, 136, 156—158.

[74]) Bern a. a. O. §§ 15, 16; Glarus, Gebührentarif v. 16. 3. 1920 § 38.

[75]) Bern, Ges. v. 2. 5. 1880 § 1.

[76]) Unter der Voraussetzung „exposé à la vue publique": Neuenburg, decret du 28. 11. 1906; Wallis, loi du 19. 11. 1917; in schärferer Formulierung: Aargau, Freiburg, Obwalden, Bern.

[77]) Schwyz, Bern, St. Gallen, Wallis.

[78]) Waadt und Tessin.

C. Die Kultussteuern.

Art. 49 VI BV. bestimmt, daß niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden[79]); das a. a. O. vorgesehene Gesetz ist bisher nicht erlassen worden. Das BG. wendet den Grundsatz des Art. 49 I jedoch in ständiger Praxis[80]) zur Interpretation des Art. 49 VI an, überläßt aber die die Feststellung sehr wesentlicher Begriffe der kantonalen Auslegung[81]) — so vor allem die über die äußerliche Dokumentierung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft[82]) —, wobei nach herrschender Meinung[83]) das BG. lediglich darüber zu wachen hat, daß die kantonalen Vorschriften mit der BV. in Einklang stehen.

Klar und eindeutig sind Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von der Kultussteuerpflicht ausgenommen mit der Begründung, daß sie materiell kein von ihren Teilhabern verschiedenes Rechtssubjekt sind[84]). Juristische Personen dagegen sind ausdrücklich von ihr befreit nur in Bern[85]) und in denjenigen Kantonen, in deren Verfassung als Steuersubjekte der Kultussteuern „Konfessionsgenossen" angesprochen werden[86]). Wo diese Einschränkungen fehlen, vertritt das BG. den Standpunkt, daß juristische Personen zur Kultussteuer herangezogen werden können[87]). Die Folge dieser lebhaft umstrittenen Stellungnahme des BG. ist nach Blumenstein[88]), „daß eine juristische Person von sämtlichen kirchlichen Korporationen, in deren Gebiet ihr Sitz sich be-

[79]) Art. 49 I BV. garantiert Glaubens- und Gewissensfreiheit.

[80]) Siehe dazu Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 419 ff.

[81]) BE. 1 Nr. 190 u. 200; 4 Nr. 91; 34 Nr. 7.

[82]) BE. 8 Nr. 26, 101.

[83]) Siehe Blumenstein S. 100 ff. und die dort zitierte Literatur.

[84]) BE. 17 Nr. 87.

[85]) Dekr. v. 2. 12. 1876 betr. Steuern zu Kultuszwecken § 3.

[86]) BE. 41 Nr. 22.

[87]) BE. 13 Nr. 61, 17 Nr. 87, 35 Nr. 58 stellen darauf ab, daß juristische Personen ihrer Natur nach sich nicht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen könnten und daß die Kantone mit Rücksicht auf die langjährige bundesgerichtliche Praxis ihre Vorschriften dieser Auffassung gemäß eingerichtet hätten.

[88]) Blumenstein S. 101 hält diese Argumente für verfehlt und die Besteuerung jur. Personen für einen durch die Dauer seines Bestehens geheiligten Abusus. — Es muß m. E. angenommen werden, daß die BE. zwar etwas unglücklich begründet, nicht in einseitig steuerrechtlicher, sondern in allgemeinrechtlicher Würdigung der Entwicklung von Gewohnheitsrechten und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen fußen und daß sie sich in der Vor-

findet, besteuert werden kann". Das gilt z. B. für Zürich [89]), gegen dessen Praxis [90]) wiederholt vergeblich vorgegangen worden ist.

2. Besteuerung.

I. Steuerbemessung, Steuermaß und Steuerperiode. — a) Vermögen. Bei unbeweglichem Vermögen finden sich neben dem Verkehrswert [91]), dem aber mitunter der Steuerwert gegenübergestellt wird [92]), Bemessungssysteme, die die beiden Faktoren Verkehrswert und Ertrag zueinander in Beziehung setzen [93]), während für Gebäude, mit Ausschluß von Grund und Boden, auch der Brandassekuranzwert [94]) als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Bei beweglichem Vermögen wird im allgemeinen auf den Verkehrswert, „valeur vénale, c'est a dire, commerciale" abgestellt; für Roh-, Halb- und Fertigfabrikate gelten teilweise besondere Vorschriften [95]). Die Bemessungsgrundlage der Rechtsgeschäftssteuern sind dieselben wie bei der Vermögenssteuer. Schuldenabzug ist, da, mit Ausnahme von Bern [96]), die Gesetze auf dem Boden der Gesamtvermögensbesteuerung stehen, grundsätzlich überall üblich, auch dort, wo es im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird. Seine Zulässigkeit wird begrenzt subjektiv durch das Erfordernis, daß eine eigene, persönliche Schuld des Steuerpflichtigen vorliegen muß, objektiv, daß nur die auf dem bestimmten Steuerobjekt ruhenden Schulden abzugsfähig sind [97]).

b) Einkommen. Grundlage der Einkommensbesteuerung ist regelmäßig das Reineinkommen, das sich nach Abzug der in den Steuergesetzen [98]) meistens sehr ausführlich exemplifizierten

---

pflichtung zu universaler Rechtswürdigung decken mit den Anschauungen Liermanns in „Rechtsgutachten über die rechtliche Natur der Abgaben an die ev. Kirche usw." (Danzig 1930) S. 17 u. 18.

[89]) Ges. üb. d. direkten Steuern, Verteilungsschlüssel in Art. 97.

[90]) SchwAG. III S. 111: „Die Kantonale Oberrekurskommission hat kürzlich wieder festgestellt, daß die im Kanton Zürich domizilierten jur. Personen in der Gemeinde ihres Kreises die Kirchensteuer entrichten müssen."

[91]) St. Gallen, beide Appenzell, Schwyz, Uri, Baselland.

[92]) Beide Appenzell, St. Gallen, Schwyz.

[93]) Zug, Freiburg, Graubünden, Obwalden.

[94]) Bern, Thurgau.

[95]) St. Gallen und Appenzell-I.Rh.: Beschaffungskosten; Luzern, StG. § 16: Anschaffungswert, oder, falls dieser geringer, der Marktwert.

[96]) Nur für Staats,- nicht für Gemeindesteuern, Art. 9 a. a. O.

[97]) Kommt nur für Bern in Betracht: Bei Grundeigentumssteuer sind nur die Grundpfandschulden abzugsfähig.

[98]) So z. B. Bern, Dekret betr. die Veranlagung zur Einkommensteuer § 23; St. Gallen, VV. zum Staatssteuergesetz Art. 38.

Gewinnungskosten vom Roheinkommen ergibt [99]). Die Ausgabe der abgezogenen Posten muß effektiv erfolgt sein und ist vom Steuerpflichtigen zu beweisen. Als erfahrungsmäßiger Durchschnitt der Gewinnungskosten ist der Abzug eines gewissen Prozentsatzes vom Roheinkommen nur statthaft, wenn das Gesetz ihn besonders zuläßt [100]). Die Eigenverzinsung des Betriebsvermögens [101]) kann vom Roheinkommen abgesetzt werden unter den Steuersystemen, die Vermögens- und Ertragsbesteuerung vereinigen [102]); unberücksichtigt bleibt sie regelmäßig bei den Systemen der allgemeinen Einkommensteuer mit ergänzender Vermögenssteuer [103]).

In fast allen Steuergesetzen [104]) ist die Zulässigkeit von Abschreibungen davon abhängig gemacht, daß sie „geschäftsmäßig begründet" sein müssen [105]). Die individuelle kaufmännische Übung bildet daher für das Maß der zulässigen Abschreibung die steuerrechtliche Norm, sofern das Gesetz nicht besondere Umschreibungen enthält [106]). Die Terminierung der Abschreibungen erfolgt wie im

---

[99]) Da die Schweizer Begriffsbestimmung der „Gewinnungskosten" sich mit der deutschen des „Aufwands für Betrieb und Vertrieb" vollinhaltlich deckt, sei hier nur verwiesen auf die systematische Übersicht bei Blumenstein S. 238.

[100]) Bern, Art. 22 Ziff. 8, gestattet die Absetzung von 10% der ausgewiesenen Summen für Löhne und Gehälter bis zum Gesamthöchstbetrag von 600 frcs.; vgl. Graubünden, SteuerGes. Art. 49.

[101]) Bundesgesetzgebung: KStBl. Art. 40: 5%. Kantonale Gesetzgebung: Appenzell-A. Rh., StGes. Art. 21: 4%; Appenzell-I. Rh. StGes. Art. 14: 4½%; Neuenburg, loi sur l'impôt direct art. 15: 4%; Nidwalden, StGes. Art. 17: 6%; Bern a. a. O. Art. 22 Ziff. 2 gestattet den Abzug von 4% des im Geschäftsbetrieb arbeitenden Eigenvermögens, soweit davon Vermögenssteuer entrichtet wird. — Bezüglich Bern ist jedoch zu beachten, daß eine Totalrevision des Ges. üb. d. dir. Staats- u. Gemeindesteuern schwebt, durch die vor allem die Besteuerung der AG. geändert werden soll; s. SchwAG. III Nr. 10 S. 157/58.

[102]) Über die Besteuerung der AG. speziell s. Abschn. C.

[103]) Aargau und Freiburg.

[104]) So z. B. Steuergesetze: Basel § 17, Zürich § 9, Luzern § 6; Genf, loi sur les contr. publ. art. 21: „amortissements justifiés par l'usage commerciale ou par la dépréciation qu'on subie ces biens au cours de l'année."

[105]) Aus BE. v. 10. 4. 1930, in SchwAG. III 46: Zu den geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen gehören nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch alle diejenigen, die handelsrechtlich kaufmännisch oder wirtschaftlich notwendig oder zweckmäßig sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Darstellung einer Wertminderung von Kapitalanlagen handelt und diese durch den laufenden Betrieb oder die regelmäßige Abnutzung verursacht ist.

[106]) Siehe OR. Art. 656 Ziff. 1 üb. d. Abschreibung der Gründungs- und Organisationskosten der AG.; s. Bern a. a. O. Art. 22: Auf keinen Fall darf die Abschreibung den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen. Bezüglich Bern s. ferner: Aeberli, Die Abschreibungen in der bernischen Steuerpraxis, Bern 1929.

deutschen Recht; nur Bern [107]) beschränkt sie für Wasserwerksanlagen und Fabrikgebäude auf 50% der Grundsteuerschätzung.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit freiwilliger Spenden[108]) ist grundsätzlich, daß diese unter keinen Umständen an den Spender oder in seine Konkursmasse zurückfließen können. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und Angestellte müssen im allgemeinen als Stiftungen aufgezogen sein, wenn die ihnen zugewandten Beträge abzugsfähig werden sollen. Die Vorschriften hierüber und über den Kreis der durch Zuwendungen Begunstigten sind verschieden geregelt.

Über die Abzugsfähigkeit bezahlter Steuern, d. h. ihre Behandlung als Unkosten auch im steuerlichen Sinne, läßt sich hier nur folgendes sagen: Teilweise ist die Abzugsfähigkeit generell ausdrücklich erlaubt [109]), teilweise verboten [110]); teilweise durch Gesetz gestattet, soweit sie ihrer Natur nach als Gewinnungskosten zu betrachten sind [111]); teilweise, bei Fehlen gesetzlicher Vorschriften, stillschweigend zugelassen, teilweise auf dem Wege der Rechtsprechung (und dann heftig umstritten) geregelt [112]).

Aus diesem Urteil ergibt sich für den, zwar technisch in

---

[107]) Bern a. a. O. Art. 22 Ziff. 4.

[108]) KStBl. Art. 66 Ziff. 3: nur AG. als Spender steuerfrei; Luzern, StGes. § 5 Ziff. 6; Basel, Ges. v. 23. 6. 1921 § 4; Zürich, StGes. § 30 Ziff. 2.

[109]) KStBl. Art. 66 Abs. II; Freiburg art. 23 IV des StGes. von 1926; Luzern, StGes. § 23 a; Wallis Art. 10 III: für in Wallis bezahlte Kanton- u. Gemeindesteuer; Baselland, StGes. v. 2. 12. 1928 § 28 IIe.

[110]) Aargau, VV. z. Ges. z. Bezug v. Verm.- u. ErwerbsSt. Art. 49.

[111]) Bern a. a. O. Art. 22 Ziff. 2: Patentgebühren u. dgl.; Genf a. a. O. art. 21 chif. 9.

[112]) Kritik s. Zimmermann-Locher S. 12 (kaufmännisch verständlich, rechtlich unhaltbar); Berichte üb. d. Rekurse der letzten Jahre s. SchwAG. II Nr. 9, III Nr. 1, 5 u. 8. — Die Frage ist für die dtsch. VG. im Kanton Zürich wichtig, vor allem, wenn sie AG. ist; daher aus den Entscheidungsgründen der Oberrekurskommission, die mit BE. 47 I S. 371 übereinstimmen, folgendes: Verbuchung bezahlter Steuern über Gewinn- und Verlustkonto ist Ausscheidung eines Teils des Geschäftsergebnisses vor Berechnung des Aktivsaldos, s. § 30 StGes. Abstellung auf „geschäftsmäßig begründete Betriebsausgaben": als solche sind Steuern nur dann anzusehen, die in dem Sinne auf dem Ertrag einer AG. liegen, daß sie von vornherein gewisse Bestandteile dieses Ertrages für sich allein vermindern. Dann kein Hindernis, ihren Abzug als Geschäftsunkosten zu gestatten und nur den verbleibenden Rest der einzelnen Einkommensbestandteile zum Reinertrag zu zählen. Dem stehen die Zürch. Kapital- und Ertragssteuer und die ihnen entspr. Steuern anderer Staatswesen gegenüber. Die Ertragssteuer ist ihrem Wesen nach grundsätzlich eine Abgabe auf den Reinertrag; als solche ist sie für das Steuerrecht notwendigerweise Verwendung des Geschäftsreinergebnisses und kann sie nicht Geschäftsausgabe sein. Die Kapitalsteuer erscheint ihrem Zweck nach lediglich als eine besonders geartete Ergänzung der Ertragssteuer, daher gleiche Behandlung in bezug auf

anderer Weise in Erscheinung tretenden Fall der organischen Minderung durch besondere Ertragssteuerbelastung, wie z. B. Minderung der Rente durch die eidgen. Couponsteuer, daß das Steuersubjekt nur in der jeweiligen Höhe des Steuerobjekts besteuert werden kann, daß mithin einfach das dem Steuerpflichtigen zufließende Einkommen zu versteuern ist[113]).

Die zeitliche Bemessung des Einkommens ist verschieden geregelt: bei der Steuerbemessung nach dem Vorjahr wird entweder darauf abgestellt, daß das vorjährige Einkommen im folgenden Jahr als Steuerobjekt behandelt wird[114]), (in welchem Falle im Vorjahr ein Steuerobjekt vorhanden gewesen sein muß), oder das dem Steuerjahr vorangehende Jahr dient als Bemessungsperiode[115]). Diese Regelung bedeutet praktisch ein Schätzungsverfahren, das sich bei gleichbleibendem Steuerwohnsitz in einem gewissen periodischen Ausgleich abwickelt, während bei Wechsel des Steuerwohnsitzes eine Einschätzung nach dem voraussichtlich im Lauf des Steuerjahres zu erwartenden Einkommen Platz greift[116]). Für eine neugegründete deutsche VG. ergibt sich bei einer Steuerbemessung nach dem Durchschnitt der Vorjahre[117]) entweder approximative Einschätzung für den Rest des Steuerjahres[118]) oder das Benefiz des Steuerfreijahres[119]).

c) Allgemeine Steuerperiode ist regelmäßig das Jahr[120]), das sich, mit Ausnahme von Graubünden[121]), mit dem Kalenderjahr deckt, an dessen Stelle das Geschäftsjahr treten darf[122]).

Abzugsfähigkeit. Folglich: „Verweigerung des Abzuges der bezahlten Ertrags- und Kapitalsteuern und der entspr. Steuern anderer Staatswesen." Der Rekurs gegen dieses Urteil wurde wiederum verworfen, da von seiten des Kantons weder Rechtsverweigerung noch offenkundige Willkür vorläge; da die Prüfung des BG. sich lediglich auf diese beiden Punkte zu erstrecken hat (BGOG. Art. 875, 3), ist eine Änderung der Steuerbemessungsgrundlagen im Kanton Zürich nicht zu erwarten.

[113]) Siehe Urt. des bern. VerwGer. v. 2. 6. 1924, Monatsschrift 1922 Nr. 90.

[114]) Baselstadt a. a. O. § 18; Freiburg a. a. O. art. 17, s. Anm. 117.

[115]) Bern a. a. O. Art. 21; Appenzell-I. Rh. StGes. Art. 22; Glarus ErwerbsStGes. § 10; Genf loi sur les contr. publ. art. 16; Solothurn, StGes. § 16.

[116]) Siehe Urt. des bern. VerwGer. in Monatsschrift 1923 Nr. 149.

[117]) Jahrperioden 6: Aargau Art. 19; 4: KStBl. Art. 60, Luzern Art. 3; 3: St. Gallen VV. Art. 29, Thurgau § 11. Zürich regelt: AG. jährlich. Sonstige bis zu 6000 frcs. vier-, darüber zweijährliche (StGes. §§ 40, 41).

[118]) St. Gallen VV. a. a. O.

[119]) Zürich a. a. O. §§ 41, 43.

[120]) Ausnahme KSt., KStBl.: vierjährliche Periode.

[121]) StGes. Art. 33, Beginn des Steuerjahres 1. Oktober.

[122]) Siehe Anm. 114, 115 zuvor.

Auf den Untergang des obrigkeitlichen Steueranspruchs durch Verjährung oder Fristablauf, in den einzelnen Kantonen ganz verschieden geregelt [123]), soll hier wegen der verhältnismäßig geringen Chancen nicht eingegangen werden.

II. Steuerrückforderungen, Steuererlaß und Steuernachforderung; Steuerstrafrecht. Allgemeine direkte verwaltungsrechtliche Rückforderungsklage sehen Basel [124]) und Bern [125]), direkten Rückforderungsanspruch Glarus [126]) und Graubünden [127]) vor, während in einigen Kantonen [128]) Voraussetzung das Vorliegen eines partiellen oder totalen Steuerrekurses ist. Die allgemeinen Voraussetzungen in subjektiver und objektiver Hinsicht decken sich mit denen der RAbgO., Verzinsung des Anspruchs ist überwiegend ausgeschlossen.

Ein Steuernachforderungsrecht auf Grund Irrtums der Steuerverwaltung bei der Veranlagung sieht nur Basel [129]) vor, während sonst allgemein abgestellt wird auf gesetzwidriges Verhalten teils mit [130]), teils ohne Verhängung [131]) von Steuerstrafen, teils auch unabhängig von der Steuerstrafe [132]) durch Festsetzung der Nachforderung auf ein Vielfaches des entzogenen Steuerbetrages, wobei im allgemeinen unterstellt wird, daß absichtliche Steuerhinterziehung vorliegt.

Mit Ausnahme von Schaffhausen [133]) ist das Steuerstrafrecht ein selbständiges Ganzes, trotz seiner inneren Verwandtschaft mit dem Strafrecht; es ist in der Schweiz, im Gegensatz zum dritten Teil der RAbgO., jeweils den einzelnen Steuerarten angruppiert. Aus den wichtigsten strafbaren Tatbeständen seien erwähnt: Steuerhinterziehung; Exkulpationsbeweis, daß keine wissentliche

---

[123]) Siehe Blumenstein S. 301 ff.

[124]) Ges. v. 9. 3. 1915 üb. d. Verwaltungsrechtspflege § 7: Kläger trägt Beweislast, daß er sich über Existenz oder Umfang seiner Leistungspflicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden habe.

[125]) Ges. üb. d. Verwaltungsrechtspflege v. 31. 10. 1909 Art. 11 Ziff. 6: rein prozeßrechtliche Regelung der öff.-rechtl. condictio indebiti.

[126]) Ges. üb. d. Landessteuerwesen § 49.

[127]) Steuerges. Art. 67.

[128]) Steuerges.: Zürich Art. 88, Waadt Art. 72, Genf art. 365, Neuenburg art. 57, Obwalden VV. z. Steuerges. Art. 21.

[129]) Steuerges. § 10.

[130]) Appenzell-A. Rh. Steuerges. § 12.

[131]) Appenzell-I. Rh. Art. 21; Glarus Art. 11; Genf art. 349; Graubünden Art. 55, 56; Basel Art. 10; Zürich § 77.

[132]) Freiburg art. 62; Appenzell-I. Rh. Art. 21; Luzern Art. 67; St. Gallen Art. 47, 47 bis; Schaffhausen Art. 66, 67.

[133]) Steuerges. Art. 72: analoge Anwendung des kantonalen Strafrechts über Versuch, Teilnahme, Begünstigung.

Hinterziehung stattgefunden hat, ist teils ausdrücklich vorgesehen [134]), teils [135]) durch das Gesetz nicht unmöglich gemacht; während Verschulden teilweise Tatbestandsmerkmal ist [136]), teilweise eine im Gesetz genau umschriebene konkrete Handlung, deren Ergebnis die Steuerhinterziehung ist [137]), gewertet wird.

Steuerbetrug, der im Gesetz mitunter in Idealkonkurrenz zu Steuerhinterziehung gestellt wird [138]), wird wie strafrechtlicher Betrug, mitunter unter Überweisung an den Strafrichter [139]), behandelt. Selbstverständlich ist auch der Versuch der Steuerhinterziehung strafbar [140]). Die übrigen Delikte decken sich mit den im § 367 RAbgO. genannten. Die Anstiftung zum Steuerbetrug ist nur strafbar, wenn sie im Gesetz ausdrücklich als strafbar festgestellt ist [141]); Beihilfe wird nur vereinzelt bestraft [142]). Besondere Strafbarkeit gesetzlicher Vertreter von Steuerpflichtigen ist, unbeschadet der Allgemeinbestimmungen, teilweise ausdrücklich und in unterschiedlichem Umfang in einigen Gesetzen nochmals festgestellt [143]).

III. Veranlagung und Rekurs. Selbstveranlagung [144]) und amtliche Veranlagung [145]) sind naturgemäß selten; das sog.

---

[134]) Genf art. 353; Graubünden Art. 56; Neuenburg art. 60; Zürich § 79.

[135]) Eidgen. Stempelges. Art. 52, Thurgau Art. 36; Tessin, lege di procadura tributaria art. 56; s. ferner die Urkundenstempelgesetze (Blumenstein S. 346 Anm. 12).

[136]) Baselland, Staatsverf. Art. 57 Ziff. 13; Wallis, Finanzges. Art. 44; Nidwalden, Steuerges. Art. 23.

[137]) Baselstadt § 10; Bern Art. 40; Freiburg art. 62; Solothurn § 42; Uri Art. 30; Zürich § 78; Zug, Ges. üb. d. Bestreitung der Staatsausgaben Art. 38; KStBl. Art. 23.

[138]) Zürich §§ 78, 80; Tessin art. 56, 59.

[139]) Tessin art. 59.

[140]) KStBl. Art. 121; Tessin, als besonderes Delikt, art. 56.

[141]) Genf art. 350; Zürich § 81; s. a. Anm. 133 zuvor.

[142]) Siehe vor. Anm.; ferner Schaffhausen Art. 72; St. Gallen Art. 54 und Glarus, Ges. üb. d. Steuerbetrug.

[143]) Den gesetzlichen Vertreter allein erfaßt Tessin art. 58; dagegen jeden im Verfahren für den Steuerpflichtigen Handelnden: Genf art. 350; Schaffhausen Art. 71; eidgen. Stempelges. Art. 55; als Besonderheit s. Uri Art. 32: „Verwalter von Gesellschaftsvermögen, Direktoren von Aktiengesellschaften, Handels- und Fabrikationsgeschäften sind für die von ihnen verheimlichte Vermögen- und Einkommensteuer persönlich verantwortlich und haftbar." Die Auswirkung aus dem Vertragsverhältnis ist auf diese Weise in Uri und im KStBl. (s. Urteil in Vierteljahrsschrift 3 Nr. 59) herangezogen, während solidarische Haftung der vertretenen Gesellschaft mit dem dolosen Vertreter vorgesehen ist; s. eidgen. Stempelges. Art. 55.

[144]) insbes. Verkehrssteuern.

[145]) Basel, Ges. v. 11. 12. 1882, üb. d. Handänderungssteuer §§ 6/7; Neuenburg, loi sur l'impôt direct art. 30 ss.

ordentliche Verfahren, das bei den Vermögens- und Einkommen-, bzw. den Kapital- und Ertragsteuern keine wesentlichen Verschiedenheiten gegenüber den entsprechenden deutschen Verfahren aufweist, indem es im Zusammenwirken von Behörde und steuerpflichtigem Individuum besteht, mit Abgabe der Steuererklärung behördlichen Prüfungsverfahren und Rekursverfahren, ist das allgemein übliche.

Veranlagungsbehörden: Bei den Bundessteuern hat der BR. die Oberaufsicht, das eidgen. Finanzdepartement die Leitung; die technische Durchführung des Veranlagungsverfahrens erfolgt sowohl durch eidgenössische als auch durch kantonale Behörden. Bei den Kantonssteuern hat der Kanton, bzw. die gesetzgebende Behörde die Aufsicht, während die Durchführung bei dem kantonalen Finanzdepartement, bzw. der kantonalen Finanzdirektion liegt.

Aktiengesellschaften haben ihre Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen und selbstverständlich unter allen Umständen gegen sich gelten zu lassen [146]), solange nicht ein sie abändernder GV.-Beschluß ergangen ist.

Das kantonale Rekursverfahren ist ganz verschieden bezüglich der Art und des Aufbaus des Verfahrens sowohl als auch Anzahl der Instanzen geregelt.

Für die eidgen. Kriegsteuer ist das BG. alleinige Instanz gegen die Einspracheentscheide der kantonalen Veranlagungsbehörde und die Steuerstrafentscheide der kantonalen Kriegssteuerrekurskommission, ferner gegen die Einspracheentscheidungen der eidgen. Steuerverwaltung bezüglich Stempelabgaben und Couponsteuer sowie für den sog. staatsrechtlichen Rekurs gemäß Art. 113 Ziff. 3 BV. und die Willkürbeschwerde gemäß Art. 4 BV.

C. Beispiele der Besteuerung einer VAG.

Als Grundlage wird angenommen ein Kapital von 90 000 frcs. und Reserven von 10 000 frcs., der Reinertrag der maßgebenden Steuerperiode beträgt 10 000 frcs.

a) Für die vierte Rate der eidgen. Kriegssteuer wären aufzubringen: Progressiv nach dem Verhältnis vom Reingewinn zu einbezahltem Kapital zuzüglich Reserven (1—100 ‰) 1350/4 frcs., mithin 337,50 frcs.

---

[146]) Siehe Rechenschaftsbericht Oberkurskommission Zürich 1923 Nr. 36.

b) In Zürich betragen die Kantonssteuern sowohl für Aktienkapital (nicht einbezahltes Aktienkapital wird nicht besteuert) als auch für die Reserven 1,5 ‰, während die Kommunalsteuern je 1,845 ‰ betragen. Vom Reinertrag werden 5% vom Kanton, 123% der Kantonssteuer von der Gemeinde erhoben, mithin 1449,50 frcs. insgesamt.

c) Bern. Ohne Berücksichtigung der zulässigen Minderung des Vorjahrsreinertrages durch 4% Eigenverzinsung und etwaige Spezialvermögenssteuern (s. S. 41) ergibt sich bei Zugrundelegung des Kantonssteuersatzes von 4,5% und des Kommunalsteuersatzes von 5,25% zuzüglich progressiver Zuschläge eine Ertragssteuerbelastung von insgesamt 1065 frcs., von denen auf den Kanton 487,50 frcs., auf die Kommune 557,50 frcs. entfallen.

d) Basel-Stadt erhebt in einem Zug Kommunalsteuern mit den Kantonssteuern: einbezahltes Kapital und Reserven werden mit je 2 ‰ herangezogen. Beachtlich ist, daß das nichteinbezahlte Aktienkapital mit ½ ‰ besteuert wird. Bemessungsgrundlage für den Ertrag ist der Reinertrag des Vorjahres: der Steuersatz beträgt die Hälfte desjenigen Prozentsatzes, in dem der vorjährige Reinertrag zu einbezahltem Aktienkapital zuzüglich den Reserven stand. Es ergeben sich daher: 200 frcs. Kapitalsteuern und 500 frcs. Ertragssteuern.

Ein Gesamtbild der AG.-Besteuerung auf einheitlicher Grundlage läßt sich mangels Einheitlichkeit der kantonalen Steuersysteme nicht geben. Unter diesem Vorbehalt stellen sich die AG.-Steuerbelastungen, ganz grob auf Kapital- und Ertragbesteuerung basierend, unter Zugrundelegung obiger Passiven und Renten wie folgt:

Kanton	frcs.
Appenzell-A.Rh.	1558,75
Appenzell-I.Rh.	1856,25
Basel-Land	1080,—
Freiburg	1550,—
Genf	1120,—
Glarus	1015,—
Graubünden	1105,—
Luzern	1890,—
Neuenburg	1085,—
St. Gallen	1637,—
Schaffhausen	782,—
Tessin	2250,—
Zug	1195,—

V. Die deutsche VG. als Zollschuldner.

In Geltung sind zur Zeit das Schweizer BG. über das Zollwesen [1]) vom 1. Oktober 1925 mit VV. vom 10. Juni 1926, VV. vom 24. August 1926 über die Tara sowie über die Gewichts- und Zollberechnung, ferner die Ursprungszeugnisverordnung [2]) vom 9. Dezember 1929 und der deutsch-schweizerische Handelsvertrag vom 14. Juli 1926.

Da das schweizerische Zollrecht keine Besonderheiten schwerwiegender Natur aufweist, sind hier als von Interesse für die VG. nur zu nennen:

a) Zollsicherungsmittel. Art. 66 des Zollgesetzes sieht Barhinterlage als regelmäßiges, Bürgschaft und Wertpapierhinterlage dagegen als nur ausnahmsweise anwendbares Sicherungsmittel an. Für eine Generalbürgschaft sollen als Bürgen nur schweizerische Bankinstitute oder schweizerische Versicherungsunternehmen angenommen werden.

b) Der Aufbau des Beschwerdeverfahrens ist naturgemäß eng angelehnt an das schweizerische steuerrechtliche Beschwerdeverfahren. Für die verwaltungsrechtliche Zollbeschwerde sind zuständig als unterste Instanz die Zollkreisdirektionen, denen übergeordnet ist die Oberzolldirektion. Das BG. ist letzte Instanz gegen Entscheide der Oberzolldirektion auf dem Gebiete des Gesetzes und der Verordnungen über das Zollwesen [3]), der Mindeststreitwert muß über 100 frcs. betragen.

Dagegen ist als oberste Instanz im Beschwerdeverfahren wegen unrichtiger Festsetzung des Zollbetrages bei Anwendung der Zolltarifgesetzgebung, der Handelsverträge und der einschlägigen Erlasse des Bundesrats die eidgenössische Zollrekurs-Kommission [4]) zuständig. Vor sie sind daher die Veranlagungsstreitigkeiten bei der Zollabfertigung, der Zollrückforderung und der Zollnachforderung zu ziehen [5]).

Abweichende Regelungen bezüglich der Genehmigung zur Errichtung zollfreier Läger oder der Benutzung von Niederlagshäusern sind nicht vorhanden.

---

[1]) AS. 42 S. 287 ff.
[2]) AS. 45 S. 585 ff.
[3]) Zollges. Art. 111, VDG. Art. 4c und Anhang IX dazu.
[4]) Zollges. Art. 109 Ziff. 1 und Art. 111, VDG. Art. 32.
[5]) Zollges. Art. 35—37, 125 u. 126.